

Ratgeber Recht

für blinde und
sehbehinderte
Menschen

Ratgeber Recht

für blinde und sehbehinderte Menschen

Mit freundlicher Unterstützung der

Selbsthilfe - Fördergemeinschaft der Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse

Gmünder Ersatzkasse

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Hamburg Münchener Krankenkasse

HZK - DIE PROFIKRANKENKASSE

Impressum

Ratgeber Recht für blinde und sehbehinderte Menschen
Zusammengestellt von
Assessor jur. Karl Thomas Drerup

Herausgeber:
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
Rungestraße 19
10179 Berlin
Telefon: (0 30) 28 53 87-0
Telefax: (0 30) 28 53 87-200
E-Mail: info@dbsv.org
Internet: www.dbsv.org

Gestaltung: hahn images, Berlin
Druck: Kehrberg Druck Produktion Service

Überarbeitete Auflage 2008
Stand: 31.12.2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Angebote des DBSV und seiner Mitgliedsorganisationen	8
1. Informationen und Auskünfte	8
2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung	8
3. Medizinische Fragen	9
4. Hilfsmittelberatung	9
II. Der Schwerbehindertenausweis	10
1. Wo und wie beantragen?	10
2. Wozu der Ausweis?	10
3. Ab wann gilt jemand als „blind“, als „hochgradig sehbehindert“ oder als „wesentlich sehbehindert“?	11
III. Blindengeld, Blindenhilfe, Sehbehindertengeld	15
1. Das System der Blindengeldgesetze	15
2. Voraussetzungen für das Blindengeld	16
3. Die Höhe des Blindengeldes	18
4. Sehbehindertengeld	19
5. Besonderheiten beim Wechsel des Wohnorts	19
6. Blindengeld im Verhältnis zu anderen Ansprüchen	20
IV. Frühförderung und Schule	23
1. Tipps für Eltern	23
2. Frühförderung	23
3. Regelschule oder Sonderschule?	24
4. Kostentragung	25

V. Berufliche Bildung	27
1. Leistungen zur Berufsausbildung	27
2. Bundesausbildungsförderung (BAföG)	28
3. Berufliche Rehabilitation, Umschulung	29
VI. Schutzvorschriften im Arbeitsleben	31
1. Beschäftigungspflicht	31
2. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	31
3. Zusatzurlaub	32
4. Kündigungsschutz	32
VII. Leistungen der Krankenkassen	33
1. Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung	33
2. Allgemeines zur gesetzlichen Krankenversicherung	33
3. Versorgung mit Hilfsmitteln	37
4. Blindenhilfsmittel	38
5. Blindenführhunde	39
6. Sehhilfen	40
7. Fahrtkosten und Kosten für eine Begleitperson	41
VIII. Leistungen der Pflegeversicherung	43
1. Einstufung als „pflegebedürftig“	43
2. Leistungen	43
IX. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	45
1. Allgemeines	45
2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	45
3. Altersrenten	46
4. Hinzuverdienstgrenzen	47
5. Vorzeitige Inanspruchnahme der Rente	47

X. Leistungen der Sozialhilfe	48
1. Leistungsbereiche	48
2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen	49
2.1. Einkommensgrenzen	49
2.2. Vermögensgrenzen	50
2.3. Heranziehung Dritter	51
2.4. Folgen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten	51
3. Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Hartz IV	52
XI. Regelungen im Steuerrecht	54
1. Lohn- und Einkommensteuer	54
2. Steuererleichterungen für Kfz-Halter	55
3. Befreiung von der Umsatzsteuer	56
XII. Straßenverkehr	57
1. Verkehrsschutzzeichen	57
2. Radfahren und Fahren im Elektrorollstuhl	57
3. Parkerleichterungen	58
XIII. Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln	59
1. Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr	59
2. Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr	60
3. Platzreservierung und andere Serviceleistungen	60
4. Bahnreisen ins Ausland	61

XIV. Reisen mit dem Flugzeug	63
1. Begleitpersonen	63
2. Hilfeleistungen im Flughafen und im Flugzeug	63
3. Beschränkungen aus Sicherheitsgründen	64
4. Beschwerden	64
XV. Blindensendung, Rundfunkgebühr, Telefon-Sozialtarif	65
1. Blindensendungen	65
2. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr	65
3. Telefon-Sozialtarif	66
XVI. Regelungen zur Barrierefreiheit	67
1. Allgemeines	67
2. Zugänglichmachung von Bescheiden und Vordrucken	68
3. Barrierefreie Informationstechnik	69
4. Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen	69
XVII. Regelungen zur Gleichbehandlung	71
1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	71
2. Arbeitsmarkt und Berufsleben	71
3. Geschäfte	72
4. Private Versicherungsverträge	73
5. Behördenentscheidungen	74
XVIII. Informationen von A bis Z	75
Anhang	
Abkürzungsverzeichnis	86
Adressen	88

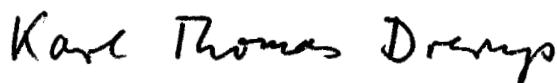
Vorwort

In diesem „Ratgeber Recht“ haben wir die Fragen, die sich im rechtlichen Bereich für sehbehinderte und blinde Menschen ergeben, zusammengestellt und behandelt.

Er beantwortet die von Ratsuchenden am häufigsten gestellten Fragen und gibt damit einen Überblick über die Rechtslage. Mit dem Ratgeber möchten wir eine Basis bieten, um sich im Einzelfall gezielter beraten und informieren lassen zu können.

Die Broschüre berücksichtigt das am 1.12.2007 geltende Recht. Da sich die Rechtslage häufig ändert, neue Gesetze und Regelungen entstehen, empfehlen wir Ihnen, die vom DBSV und seinen Mitgliedsorganisationen angebotenen aktuellen Informations- und Beratungsangebote zu nutzen. Näheres zu diesen Angeboten und ein ausführliches Adressverzeichnis finden Sie auch nachfolgend in diesem Ratgeber.

Ihre DBSV-Rechtsabteilung



Karl Thomas Drerup

I. Angebote des DBSV und seiner Mitgliedsorganisationen

1. Informationen und Auskünfte

Aktuelle Informationen bieten die Internet-Seiten des DBSV (www.dbsv.org) und die seiner Mitgliedsorganisationen (Adressen im Anhang dieses Ratgebers) sowie die Verbandszeitschrift „Die Gegenwart“ und der Newsletter-Dienst „DBSV-direkt“.

Ausführliche Informationen zu rechtlichen Fragen sind vor allem auch in der vom DBSV ins Internet eingestellten Schriftenreihe „Rechtsberatung für blinde und sehbehinderte Menschen“ zu finden. Erschienen sind bisher:

- Heft 01: Einführung in die Schriftenreihe – Rechtsbereiche im Überblick
- Heft 02: Selbstbestimmt leben – blinde und sehbehinderte Menschen in der Gesellschaft
- Heft 03: Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Heft 04: Frühförderung und Schule – Tipps für Eltern
- Heft 05: Teilhabe am Berufsleben
- Heft 06: Blindengeld, Sehbehindertengeld, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Heft 11: Gesetzestexte
- Heft 12: Urteilssammlung

2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Der DBSV und seine Mitgliedsvereine gewähren innerhalb ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs und im Rahmen des rechtlich Zulässigen Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten.

Die Rechtsfrage muss sich aus einem Sachzusammenhang mit der Sehbehinderung oder Blindheit ergeben. Rechtshilfeersuchen sind nicht direkt an die DBSV-Geschäftsstelle, sondern erst an den zuständigen Landesverein zu richten. Dieser ist zu erreichen über die zentrale Telefon-Nummer: 01805 / 666 456.

3. Medizinische Fragen

Nicht selten geht es bei rechtlichen Anfragen im Kern um Fragen medizinischer Art. Ist der Sachverstand eines kompetenten Arztes erforderlich, so kann der DBSV nicht direkt weiterhelfen. Er unterhält aber Kontakte mit erfahrenen Augenärzten und leitet die Fragen an diese gerne weiter.

Geht es um die Feststellung ärztlicher Behandlungsfehler, so kann die Krankenkasse, die die Behandlung finanziert hat, gemäß § 66 SGB V den Betroffenen in der Weise unterstützen, dass sie den Fall durch ihren medizinischen Dienst begutachtet.

4. Hilfsmittelberatung

Vor der Beantragung von Hilfsmitteln sollte der Betreffende sich von einer neutralen Hilfsmittelberatungsstelle beraten lassen. Es gilt, nicht nur eine kluge Auswahl des Geräts zu treffen, sondern sich auch über die Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung informieren zu lassen. Unter Umständen lassen sich dadurch spätere Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Nutzen Sie die Beratungsangebote der Blinden- und Sehbehindertenvereine bzw. der von ihnen empfohlenen Stellen.

II. Der Schwerbehindertenausweis

1. Wo und wie beantragen?

Lassen Sie sich ein Antragsformular von der zuständigen Behörde (meist das Versorgungsamt) zusenden oder holen Sie sich den Text aus dem Internet. Ihr Blinden- und Sehbehindertenverein hilft Ihnen gerne beim Ausfüllen. Da für den Ausweis Lichtbilder gebraucht werden, sollten Sie sich diese rechtzeitig vorher besorgen.

2. Wozu der Ausweis?

Sie brauchen den Ausweis, um Ihre Rechte als Schwerbehinderter zu belegen. Wer einen Schwerbehindertenausweis beantragt, erhält einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung (oder auch Nichtanerkennung) einer Behinderung und eines Behinderungsgrades. Der Grad der Behinderung (GdB) wird von 0 bis 100 angegeben, und zwar in vollen Zehnern, also 10, 20, 30 bis zum Höchstgrad 100.

Der Schwerbehindertenausweis wird ab GdB 50 ausgestellt. Bei einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, kann man, wenn es behinderungsbedingt Schwierigkeiten beim Finden eines Arbeitsplatzes gibt, auf Antrag einen Gleichstellungsbescheid ausgestellt bekommen. Gleichgestellte Personen haben im Arbeitsleben die gleichen Schutzrechte wie Schwerbehinderte, haben jedoch keinen Anspruch auf den Zusatzurlaub.

Im Schwerbehindertenausweis werden auch bestimmte Merkmale eingetragen.

Wer allein aufgrund der Sehbehinderung einen

- GdB von 60 hat, erhält das Merkzeichen RF (Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren),
- GdB von 70 hat, erhält die Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) und B (Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson),
- GdB von 100 hat, erhält anstelle des Merkzeichens G das Merkzeichen H (hilflos),
- GdB von 100 hat und blind ist, erhält zusätzlich das Merkzeichen BI (blind).

Die Merkzeichen sind wichtig für die Geltendmachung von Vergünstigungen.

3. Ab wann gilt jemand als „blind“, als „hochgradig sehbehindert“ oder als „wesentlich sehbehindert“?

Vereinfacht dargestellt gilt

- als **blind** (Merkzeichen BI), wer auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,02 (1/50) besitzt (vgl. Nr. 23 (2) AHP),
- als **hochgradig sehbehindert** (Merkzeichen H) : wer ... nicht mehr als 0,05 (1/20) besitzt (vgl. Nr. 23 (5) AHP),
- als **wesentlich sehbehindert**, wer ... nicht mehr als 0,3 besitzt (dieser Befund ist gemäß § 1 VO zu § 60 SGB XII Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe und gemäß § 33 Abs. 2 SGB V Voraussetzung für die Versorgung Volljähriger mit Sehhilfen).

Die augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll einäugig und beidäugig erfolgen. Sind die Ergebnisse beider Prüfungen unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen.

Blindheit kann aber auch bei einer besseren Sehschärfe, eventuell sogar bei einer normalen Sehschärfe vorliegen, wenn das Gesichtsfeld beeinträchtigt ist. Über Gesichtsfeldausfälle wird Folgendes ausgesagt:

„Eine der Herabsetzung der Sehschärfe auf 1/50 oder weniger gleichzusetzende SehSchädigung liegt... vor

a) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30 Grad vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad unberücksichtigt bleiben,

b) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15 Grad vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad unberücksichtigt bleiben,

c) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5 Grad vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad unberücksichtigt bleiben,

d) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5 Grad vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50 Grad unberücksichtigt bleiben,

e) bei großen Ausfällen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50 Grad Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist,

f) bei einseitigen Gesichtsfeldausfällen mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser besitzt,

g) bei beiderseitigen Ausfällen mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene binokulare Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser besitzt.“

Eine entsprechende Tabelle zur Feststellung der **hochgradigen Sehbehinderung** (GdB 100, Merkzeichen H) gibt es nicht. Es gilt die Regel, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sich im Hinblick auf die Minderung der Sehfähigkeit ein GdB von 100 ergibt (vgl. Nr. 23 (5) AHP). Für die Feststellung der **wesentlichen Sehbehinderung** gibt es neben der Sehschärfengrenze von 0,3 keine weiteren verbindlichen Vorgaben.

Für die Feststellung von Blindheit oder Sehbehinderung kommt es auf deren Ursache nicht an (siehe aber unten Kapitel III.1. zur Bedeutung der Behinderungsursache für die Frage, wer für welche Leistungen zuständig ist). Blindheit ist demnach auch gegeben, wenn Auge und Sehnerv intakt sind und die Ursache für das Nichtsehenkönnen allein im Gehirn liegt, namentlich im Fall der sog. „Rindenblindheit“, wenn das Sehzentrum in der Gehirnrinde nachweislich defekt ist. Sind hingegen andere

Gehirnareale betroffen und sind die Beeinträchtigungen des Sehens nicht genau messbar, so scheitert die Anerkennung als „blind“ regelmäßig an Beweisschwierigkeiten. Der Nachweis einer für die Sehbehinderung als typisch erscheinenden Hilflosigkeit reicht jedenfalls nicht aus. In dem Sonderfall, dass Gegenstände zwar äußerlich wahrgenommen und räumlich geortet („erkannt“), aber keiner Erinnerung zugeordnet („benannt“) werden können, liegt keine Blindheit, sondern eine sog. „Agnosie“ vor.

Nach einer Entscheidung des BSG (Urteil vom 20.7.2005 - B 9 a BL 1/05 R) liegt Blindheit ferner dann nicht vor, wenn (wie z. B. bei Koma-Patienten) die Störung des Sehens sich von den anderen Hirnleistungsstörungen nicht mehr als spezifische Behinderung abhebt.

III. Blindengeld, Blindenhilfe, Sehbehindertengeld

1. Das System der Blindengeldgesetze

Die Texte der Blindengeldgesetze sind in Heft 11 der in Kapitel I.1. genannten Schriftenreihe nachzulesen; ausführliche Informationen zu allen das Blindengeld betreffenden Fragen finden sich in Heft 06.

Das System der gesetzlichen Regelungen über Blindengeld und Sehbehindertengeld ist auf den ersten Blick sehr kompliziert. Es wird jedoch leichter überschaubar, wenn man vorab zwei Fragen stellt: Was ist die Ursache der Sehbehinderung oder Blindheit? Und: Wo hat der Antragsteller seinen Wohnsitz?

Zunächst ist nach der Ursache der Sehschädigung zu unterscheiden:

- Hat jemand die Sehbehinderung oder Blindheit durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung erlitten oder durch eine staatliche Impfmaßnahme oder dadurch, dass er einem in Deutschland begangenen Verbrechen zum Opfer fiel, so hat er Anspruch auf eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- Ist die Sehbehinderung oder Blindheit Folge eines Berufsunfalls (wozu auch der Wegeunfall zählt) oder einer Berufskrankheit, so erbringt die zuständige Berufsgenossenschaft eine entsprechende Leistung, in der Regel ein Pflegegeld gemäß § 44 Abs. 2 SGB VII.
- Liegt keine der vorgenannten Ursachen vor, so besteht ein Anspruch aufgrund landesgesetzlicher Regelung, und nun

ist die Frage nach dem Wohnsitz zu stellen. In jedem Bundesland gibt es ein Landesblindengeld- oder Landespflegegeldgesetz, das für die im jeweiligen Land wohnenden Blinden eine Leistung vorsieht. Die Höhe der Leistung ist in jedem Bundesland verschieden; eine aktuelle Übersicht bietet der DBSV im Internet an.

Die Bezeichnungen sind in den Ländern verschieden (Blindengeld, Blindheitshilfe, Blindenpflegegeld usw.). In einigen Bundesländern sind neben den blinden auch andere schwerbehinderte Menschen leistungsberechtigt (dort spricht man von Landespflegegeld).

- Wird auch nach Landesrecht kein Blindengeld gezahlt – z. B. sind in Rheinland-Pfalz und in Brandenburg alle Heimbewohner vom Blindengeld ausgeschlossen –, so kann ein Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gegeben sein. Diese Leistung ist jedoch vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers abhängig (dazu siehe unten Kapitel X.). Dies gilt auch, wenn – was meist der Fall ist – der Betrag des Landesblindengeldes unter dem der Blindenhilfe liegt und wenn dann der Unterschiedsbetrag beansprucht wird.

2. Voraussetzungen für das Blindengeld

Das Blindengeld gibt es nur auf Antrag. Die Leistung wird auch nur vom Antragsmonat an und nicht rückwirkend bewilligt. Das heißt: Der Nachweis, dass die Anspruchsvoraussetzungen schon längere Zeit vor Antragstellung vorgelegen haben, ist unerheblich. Je nach Landesrecht sind verschiedene Behörden zuständig. Genaueres wird Ihnen der für Sie örtlich zuständige Blinden- und Sehbehindertenverein sagen können. Er wird Ihnen auch bei der Antragstellung behilflich sein.

Voraussetzung für den Anspruch ist der Nachweis der Blindheit, d. h. der Sehbeeinträchtigungen, die für die Vergabe des Merkzeichens BI im Behindertenausweis vorliegen müssen (siehe oben Kapitel II.3.). Der Nachweis kann mit einer ärztlichen Bescheinigung geführt werden. Enthält der Schwerbehindertenausweis diesen Nachweis, dann ist die Behörde an die Feststellungen im Ausweis gebunden. Die Behörde kann in diesem Fall jedoch eine Überprüfung der vom Versorgungsamt getroffenen Feststellungen veranlassen. Da sich die Zuständigkeit nach dem „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ richtet, wird bisweilen verlangt, dass auf dem Antragsvordruck ein Vermerk des Einwohnermeldeamtes eingetragen wird.

Bewohner von „Heimen und gleichartigen Einrichtungen“ erhalten in Brandenburg und in Rheinland-Pfalz kein Landesblindengeld. In den anderen Bundesländern und bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wird danach unterschieden, wer für die Kosten der Unterbringung aufkommt. Wer die Kosten selber zahlt, bekommt weiterhin das volle Blindengeld. Wird aber die Unterbringung über längere Zeit aus Mitteln eines öffentlichen Trägers finanziert (z. B. die Kosten des Pflegeheims oder des Internats trägt die Sozialhilfe), so sind diese Mittel auf den Blindengeldbetrag bis zu dessen Hälfte anzurechnen, d. h., es wird regelmäßig das halbe Blindengeld gezahlt.

In einigen Bundesländern ist geregelt, dass das Blindengeld versagt oder gekürzt werden kann, soweit seine „bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich“ ist. Von dieser nach der Rechtsprechung eng auszulegenden Regelung wird hin und wieder bei blinden Menschen mit weiteren Behinderungen Gebrauch gemacht. Dabei kann es leicht

passieren, dass die entscheidende Behörde die Grenzen der Norm überschreitet. In diesem Fall ist die Einlegung eines Widerspruchs angezeigt.

3. Die Höhe des Blindengeldes

Von Bundesland zu Bundesland sind nicht nur die Beträge des Blindengeldes unterschiedlich, sondern auch die Abstufungen nach Altersgruppen. Je nach Bundesland kann das Erreichen des 14., des 18., des 25., des 27. oder des 60. Lebensjahres die Höhe des Blindengeldes verändern. Allein in Bayern, Berlin und Hamburg erhalten alle Altersstufen denselben Betrag.

Unterschiedlich ist ferner die Behandlung von Heimbewohnern: In Brandenburg und Rheinland-Pfalz sind sie von der Leistung ausgeschlossen, in den anderen Bundesländern erhalten sie regelmäßig die Hälfte des vollen Blindengeldes.

Die Höhe des Blindengeldes wird außerdem beeinflusst von Leistungen, die den Betreffenden aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit (siehe dazu Kapitel VIII.) gewährt werden. Dabei ist zu unterscheiden: Werden diese Leistungen (Pflegegeld, Pflege-sachleistungen) von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erbracht, so werden diese auf das Landesblindengeld oder die Blindenhilfe teilweise und nach einem bestimmten (im Einzelnen aber unterschiedlich geregelten) Schema pauschal angerechnet. Werden dieselben Leistungen jedoch von der Sozialhilfe erbracht (§§ 61 ff SGB XII), so bleiben umgekehrt Landesblindengeld und Blindenhilfe unangetastet, während bei den Pflegeleistungen gekürzt wird.

4. Sehbehindertengeld

In einigen Bundesländern (Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) wird an hochgradig sehbehinderte Menschen (siehe oben Kapitel II. 3) ein gegenüber dem Blindengeld geringeres Sehbehindertengeld gewährt.

5. Besonderheiten beim Wechsel des Wohnorts

Wer seinen Wohnort ins Ausland verlegt, verliert seine Ansprüche auf das Landesblindengeld und auf die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Ob der Betreffende dann im Ausland eine dem Blindengeld ähnliche Leistung bekommt, hängt von dem im jeweiligen Staat geltenden Recht und den dort gewährten Leistungen ab.

Doch auch wer nur von einem Bundesland in ein anderes zieht, muss aufpassen: Er verliert den Anspruch auf das bisher gezahlte Landesblindengeld und muss deshalb der Behörde den Umzug melden. An seinem neuen Wohnort im anderen Bundesland muss er, wenn er keinen Nachteil erleiden will, so schnell wie möglich das dort gezahlte Landesblindengeld neu beantragen. Versäumt er dies oder stellt er den Antrag erst später, so entgeht ihm die eigentlich zustehende Leistung, denn eine rückwirkende Zahlung für die Zeit vor Antragstellung ist ausgeschlossen. Versehentlich weiter gezahlte Beträge aus dem vorher bewohnten Bundesland muss er zurückzahlen.

Eine weitere Besonderheit gilt für blinde Menschen, die in ein anderes Bundesland und dort unmittelbar (d. h. sofort oder innerhalb von 2 Monaten nach dem Umzug) in ein Heim oder in eine entsprechende Einrichtung ziehen. Da die Länder für

die so „zugereisten“ Heimbewohner keine Kosten übernehmen wollen, haben sie – leider nur unvollkommen aufeinander abgestimmte – Regelungen getroffen, aus denen sich je nach Fallkonstellation ergeben kann:

- Das Bundesland, aus dem der Blindengeldempfänger fortzieht, zahlt weiterhin.
- Oder: Das aufnehmende Bundesland gewährt nach Antragstellung Blindengeld.
- Oder: Keines der beiden Länder zahlt Blindengeld; es besteht nur noch die Möglichkeit, die nach Bundesrecht gewährte einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe zu beziehen.

Wer als blinder Mensch in ein anderes Bundesland und dort unmittelbar in ein Heim ziehen will, dem sei unbedingt geraten, sich vorher über die Folgen informieren zu lassen!

Das Vorstehende gilt insbesondere für die Unterbringung in einem Altenpflegeheim. Es gilt nicht für die Unterbringung während eines Schulbesuchs – also im Internat – oder während der Umschulung in einem Berufsförderungswerk, denn in diesen Fällen wird der bisherige Wohnsitz nicht aufgegeben.

6. Blindengeld im Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Das Blindengeld dient dem Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen. Es dient nicht dazu, die Kosten des Lebensunterhalts zu bestreiten. Es ist deshalb nicht als „Einkommen“ zu betrachten und wird auch gemäß § 3 Nr. 11 EStG nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gezählt. Werden bei einkommensabhängigen Sozialleistungen die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, so darf Blindengeld nicht als Einkommen

angerechnet werden. In einigen Fällen ergibt sich dies unmittelbar aus dem Gesetz (z. B. § 83 Abs. 1 SGB XII für die Sozialhilfe, § 11 SGB II für das Arbeitslosengeld II). In anderen Fällen ergibt sich dies daraus, dass es bei der Einkommensprüfung nur auf das zu versteuernde Einkommen ankommt.

Ein Sonderfall ist die Regelung bei der Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Dort wird verwiesen auf die Regelung im Unterhaltsrecht (§ 1610a BGB, dazu mehr gleich unten). Praktisch bedeutet dies aber, dass auch bei der Prozesskostenhilfe das Blindengeld regelmäßig nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

Im Unterschied zum Sozialrecht wird jedoch im zivilen Unterhaltsrecht – und nur dort! – das Blindengeld als Einkommen angesehen. Das heißt: Nach Auffassung der Zivilgerichte gehört das Blindengeld zu den Einkünften, die grundsätzlich für den eigenen oder fremden Unterhalt zur Verfügung zu stehen haben, es sei denn, der Betreffende weist konkret nach, ob und in welchem Umfang er das Blindengeld bestimmungsgemäß verbraucht. Nun hat allerdings der Gesetzgeber auf Drängen des DBSV eine Norm geschaffen – § 1610a BGB –, die den betroffenen blinden Menschen von der schwierigen Beweisführung entlasten soll: Gemäß dieser Norm wird gesetzlich vermutet, dass das Blindengeld in voller Höhe verbraucht wird und deshalb zum Unterhalt nicht zur Verfügung steht. Es liegt demnach an der Gegenseite, den Beweis für das behauptete Gegenteil anzutreten. Nun haben allerdings die Zivilgerichte diese Norm wieder aufgeweicht, indem sie verlangen, dass bei einer Beweisaufnahme zuerst der Blindengeldempfänger über seine Ausgaben Auskunft zu geben hat. Bei diesbezüglichen

Schwierigkeiten können sich die Betroffenen und ihre Anwälte an den DBSV wenden.

Ist die Erblindung auf das Verschulden eines anderen zurückzuführen – z. B. nach einem Autounfall – und hat der blinde Mensch deswegen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. gegen dessen Versicherung, so erstreckt sich der Anspruch auch auf den Ausgleich des blindheitsbedingten Mehrbedarfs (vgl. § 843 Abs. 1, 2. Alternative BGB). Eine diesbezügliche Doppelzahlung durch den Schädiger (Schadensersatz) und durch den Staat (Blindengeld) erfolgt dann nicht. Das heißt: Die Behörde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, entweder das Blindengeld zu verweigern oder in Höhe des gezahlten Blindengeldes den Schadensersatzanspruch vom Geschädigten auf sich überzuleiten. Unberührt davon bleiben Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB) und auf die Entschädigung für die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 843 Abs. 1, 1. Alternative BGB).

Alles Vorstehende bezieht sich auf das Blindengeld als laufende, monatlich bei den blinden Empfängern eingehende Zahlung. Die laufende Leistung genießt, damit sie ihren Zweck erfüllen kann, einen besonderen Schutz, der unter anderem auch darin besteht, dass der Anspruch auf Blindengeld nicht übertragbar und nicht pfändbar ist. Wichtig zu wissen ist aber, dass sich dieser Schutz auf die laufende Leistung beschränkt. Er gilt nicht für angespartes Blindengeld, und zwar auch dann nicht, wenn das Geld für einen blindheitsbezogenen Zweck (z. B. Anschaffung eines teuren Hilfsmittels) zurückgelegt wird.

IV. Frühförderung und Schule

1. Tipps für Eltern

Für Eltern blinder und sehbehinderter Kinder gibt Heft 04 der in Kapitel I. 1. genannten Schriftenreihe Informationen und Tipps. Behandelt werden die Bereiche Früherkennung, Frühförderung, Vorschule und Schule. Hingewiesen wird auf Nachteilsausgleiche und auf bestimmte Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, wie z. B. die Aufnahme einer Begleitperson des Kindes bei stationären Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 SGB V, die Norm gilt auch für die Begleitung erwachsener Patienten). Zu erwähnen ist auch die Stellung einer Haushaltshilfe, wenn die Person, die den Haushalt führt, erkrankt ist (§ 38 SGB V), oder, wenn diese Person berufstätig ist, die Zahlung von Krankengeld, wenn das kranke Kind der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bedarf (§ 45 SGB V). Voraussetzung ist in diesen beiden Fällen jedoch, dass das Kind behindert und noch nicht 12 Jahre alt ist. Der geltend gemachte Bedarf muss in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis belegt sein.

2. Frühförderung

Für Maßnahmen der Frühförderung sind teilweise die gesetzlichen Krankenkassen zuständig, und zwar für den Bereich der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen (z. B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie), und teilweise die Sozialämter, und zwar für den Bereich der heilpädagogischen Leistungen. Da die Grenzen fließend sind und da die Leistungen aufeinander abgestimmt und wie aus einer Hand erbracht werden sollten, sieht das Gesetz (§§ 30, 56 SGB IX) sogenannte „Komplexeleistungen“ vor, die von fachübergreifend arbeitenden

Diensten und Einrichtungen zu erbringen sind. Die Einzelheiten sind in einer Frühförderungsverordnung geregelt.

Besondere Frühförderstellen für blinde und sehbehinderte Kinder sind häufig an Blindenbildungseinrichtungen angeschlossen, denn die von diesen Kindern benötigten Hilfen müssen den individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung blindenpädagogischer Erkenntnisse und Methoden angepasst werden. Auskünfte erteilen die genannten Blindenbildungseinrichtungen. Werden interdisziplinäre Frühförderstellen oder sozialpädiatrische Zentren für die Leistungen in Anspruch genommen, sollte stets die Mitwirkung spezieller Frühförderdienste für blinde und sehbehinderter Kinder verlangt werden.

3. Regelschule oder Sonderschule?

Eltern eines blinden oder sehbehinderten Kindes, die vor dieser Frage stehen, sollten sich Klarheit darüber verschaffen, was ihr Kind braucht und welche Angebote konkret zur Verfügung stehen, und dann bewerten, was für das Kind in der gegebenen Situation das Beste ist. Eine eingehende möglichst unabhängige Beratung sollte unbedingt in Anspruch genommen werden.

Je nach Entwicklung des Schülers kann auch ein Wechsel von der Regel- zur Förderschule innerhalb der Schullaufbahn gangbar und sinnvoll sein. Einen einklagbaren Anspruch darauf, dass eine Regelschule mit den notwendigen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung ausgestattet wird, gibt es nicht. Für die Entscheidung, welche Schule das behinderte Kind besucht, trifft nach dem jeweiligen Landesrecht die Schulaufsichtsbehörde. Das heißt: Auf Antrag des Erziehungsberechtigten oder

der Schule entscheidet sie über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den schulischen Förderort. Vor der Entscheidung sind von der Behörde die Zustimmung des Schulträgers, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen, und es sind die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.

4. Kostentragung

Schulrecht ist Landesrecht, und deshalb sind auch die Kosten in den Bundesländern zum Teil unterschiedlich geregelt (z. B. die Kosten für Familienheimfahrten, wenn das Kind in einer Heimsonderschule untergebracht ist).

Bundeseinheitlich sind jedoch die Regelungen des Sozialhilferechts, das im Bereich der Eingliederungshilfe „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) vorsieht. Diese werden weitgehend unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern gewährt (§ 92 Abs. 2 SGB XII). Unter die genannten Hilfen fallen die durch den Sonderschulbesuch entstehenden Maßnahmekosten oder auch die Kosten für einen persönlichen Assistenten (Integrationshelfer), wenn das Kind zum Besuch der Regelschule auf einen solchen angewiesen ist. Bei einer Internatsunterbringung des Kindes haben die Eltern nur für die Lebenshaltungskosten aufzukommen, und dies auch nur in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Hilfsmittel, die ausschließlich im Schulunterricht gebraucht werden, hat in der Regel der Schulträger bereitzustellen. Für Hilfsmittel, die allgemein zur Erhaltung der Schulfähigkeit erforderlich sind (das kann ein Notebook sein oder ein

Blindenschriftschreibgerät) sind die gesetzlichen Krankenkassen zuständig. Im Übrigen werden die für die Schulbildung notwendigen Hilfsmittel von der Sozialhilfe gewährt; sie fallen dann allerdings nicht unter die „Hilfen zur Schulbildung“ (weil die Hilfsmittelversorgung vorrangig in § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX geregelt ist, auf den § 54 Abs. 1 SGB XII verweist), sodass insoweit leider die engen Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe gelten.

V. Berufliche Bildung

1. Leistungen zur Berufsausbildung

Wer als behinderter Mensch vor dem Berufsleben steht, sollte so früh wie möglich Kontakt mit der Arbeitsagentur aufnehmen und sich beraten lassen. Schon an den speziellen Ausbildungsstätten werden Maßnahmen der Arbeitserprobung und Berufsfindung durchgeführt, die die Arbeitsagentur finanziert. Behinderte Jugendliche, die für einen Beruf ausgebildet werden oder an vorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, haben nach dem SGB III Anspruch auf ein Ausbildungsgeld. Ist bei der Ausbildung die Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim erforderlich, werden die Kosten hierfür voll übernommen. Eigenes Einkommen des behinderten Menschen wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet, während das Einkommen der Eltern nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt wird. Während der Ausbildung kann die Arbeitsagentur auch die notwendigen Aufwendungen für Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterrichtsgebühren, Fahrten zwischen Wohnung und Schulungsort, Sozialversicherungsbeiträge, Familienheimfahrten oder den Besuch von Angehörigen einmal im Monat sowie die Kosten, die für eine erforderliche Begleitperson entstehen, übernehmen.

Der Arbeitgeber, der behinderte Jugendliche in seinem Betrieb ausbildet, kann zum Ausgleich für den erhöhten Ausbildungsaufwand einen Zuschuss bekommen. Nähere Auskünfte erteilt die Arbeitsagentur.

2. Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Leistungen nach dem BAföG erhalten Schüler an weiterführenden Schulen unterschiedlicher Schultypen – zum Beispiel allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Abendschulen, Abendgymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen usw. – und Studenten, damit diese ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Leistungen werden anstelle der Sozialhilfe gewährt. Sie sind ähnlich wie die Sozialhilfe vom Einkommen der Eltern abhängig. Das BAföG unterscheidet nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Auszubildenden. Deshalb sind die Voraussetzungen für die Leistungen und deren Umfang grundsätzlich gleich. Für den behinderungsbedingten Mehrbedarf bei der Ausbildung stehen Leistungen nicht nach dem BAföG, sondern nach der Eingliederungshilfeverordnung (VO zu § 60 SGB XII) zur Verfügung; diese sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen. BAföG wird über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Dazu reicht die Tatsache der Behinderung allein nicht aus, vielmehr müssen behinderungsbedingte Umstände nachgewiesen werden, durch die sich die Ausbildung verlängert hat.

Bei der Feststellung des für die Gewährung von BAföG maßgeblichen Einkommens der Eltern wird das Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet. Einkommensmindernd wirken sich die im Steuerrecht anerkannten außergewöhnlichen Belastungen aus, woraus sich Vorteile für Eltern behinderter Kinder ergeben.

3. Berufliche Rehabilitation, Umschulung

Wer vor Eintritt der Behinderung bereits einen Beruf erlernt hat und aufgrund der Behinderung einer Anpassung oder einer Umschulung bedarf, hat Anspruch auf berufliche Rehabilitation. Die Zuständigkeiten sind jedoch kompliziert:

- Ist die Behinderung zurückzuführen auf einen Kriegsschaden oder einen Unfall im Zusammenhang mit militärischen Aktionen (Militärdienst oder Manöver) oder mit anderen staatlichen Maßnahmen (z. B. Impfung) oder auf eine kriminelle Handlung, so sind die Versorgungsämter zuständig, und die Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Ist die Behinderung zurückzuführen auf eine Einwirkung im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit, z. B. Arbeitsunfall, Unfall auf dem Weg zur Arbeitsstätte oder mit dem Besuch einer öffentlichen Schule, so sind die Berufsgenossenschaften zuständig, und die Leistungen richten sich nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, §§ 35 ff. SGB VII.
- Liegt keine der zuvor genannten Behinderungsursachen vor, hat aber der Betroffene in einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden und sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (z. B. Erfüllung der Wartezeit), so ist die Rentenversicherung zuständig für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen, die notwendig sind, um die Erwerbsfähigkeit wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen. Die Leistungen richten sich nach dem SGB VI.
- Ist auch die Rentenversicherung nicht zuständig, so kann die Arbeitsagentur aufgrund des SGB III zuständig sein. Falls diese nicht weiterhilft, wenden Sie sich an das Sozialamt.

Um Unklarheiten bei der Frage der Zuständigkeit aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, bevor man Anträge stellt, in einer der gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger oder bei einem Integrationsfachdienst (IFD) vorstellig zu werden und sich beraten zu lassen.

Die Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind im Wesentlichen bei allen Trägern dieselben. Dies ist im SGB IX geregelt: Die wichtigsten Leistungen sind die Übernahme der Kosten für die Umschulung, die Zahlung eines Übergangsgeldes und die Übernahme von Fahrtkosten.

VI. Schutzvorschriften im Arbeitsleben

1. Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber, die über eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen verfügen, haben diese in Höhe einer bestimmten Quote mit Schwerbehinderten zu besetzen. Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, haben für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu entrichten (§§ 71 ff. SGB IX). Einen einklagbaren Anspruch auf Beschäftigung gibt es nicht. Zu den Folgen einer diskriminierenden Ablehnung eines Stellenbewerbers siehe Kapitel XVII.

2. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden gemäß § 102 SGB IX unter anderem für begleitende Hilfen im Arbeitsleben vergeben. Zuständig sind die Integrationsämter. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben sind Leistungen, die erforderlich sind, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten, z. B. die Ausstattung mit technischen Arbeitshilfen, Finanzierung einer Arbeitsassistenz, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung, ferner zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen können auch Leistungen an Arbeitgeber gewährt werden. Mit Ausnahme der notwendigen Arbeitsassistenz, auf die es einen Anspruch gibt, sind all diese Leistungen Kann-Leistungen, stehen also im Ermessen der Behörde und sind durch die zur Verfügung stehenden Mittel

begrenzt. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung eines Antrags können nur damit begründet werden, dass das Ermessen in fehlerhafter Weise, z. B. auf der Grundlage unrichtiger Tatsachen, ausgeübt worden ist.

3. Zusatzurlaub

Schwerbehinderte haben gemäß § 125 SGB IX Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der Betreffende für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

4. Kündigungsschutz

Das Arbeitsverhältnis darf gemäß §§ 85 ff. SGB IX nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Dies gilt für alle Arten von Kündigungen: ordentliche, außerordentliche und Änderungskündigungen. Das Integrationsamt prüft, ob der Betroffene seinen Arbeitsplatz nicht behalten oder ob er nicht wenigstens einen gleichwertigen Arbeitsplatz im Betrieb einnehmen kann. Der Kündigungsschutz gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung noch nicht länger als 6 Monate bestanden hat. Er gilt ferner nicht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht erkannt worden ist oder zumindest offenkundig ist.

VII. Leistungen der Krankenkassen

1. Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), geregelt im SGB V, erhalten alle Pflichtversicherten und nach § 9 SGB V freiwillig Versicherten sowie die nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen den vollen gesetzlichen Versicherungsschutz, auch wenn sie schon vor Beginn des Versicherungsverhältnisses krank oder behindert waren. In der privaten Krankenversicherung (PKV) richten sich die Leistungen nach dem vom Kunden unterschriebenen Vertrag und dem dazu gehörenden „Kleingedruckten“. Wegen des „Risikoprinzips“ werden in den Verträgen der PKV sogenannte „Vorerkrankungen“ und ihre Folgen vom Versicherungsschutz entweder ausgeschlossen oder nur gegen Beitragsaufschläge mitversichert.

Wer die Wahl zwischen GKV und PKV hat, sollte sich vor einer Entscheidung gründlich beraten lassen. Beihilfeberechtigte Beamte sollten darauf achten, dass der Tarif der privaten Ergänzungsversicherung sich an den Leistungskatalog der Beihilfe ohne Einschränkungen anschließt. Für Streitigkeiten über Leistungen der GKV sind die Sozialgerichte zuständig, für solche über Leistungen der Beamtenbeihilfe die Verwaltungsgerichte, für solche über Leistungen der PKV die Zivilgerichte.

2. Allgemeines zur gesetzlichen Krankenversicherung

Zu den Leistungen der GKV gehören Maßnahmen der Früherkennung und Vorsorge, die ärztliche Behandlung, die Krankenhausbehandlung, die Zahlung von Krankengeld, die ärztlich

verordneten Heilmittel (= Leistungen der gesetzlich geregelten Heilhilfsberufe wie Physiotherapeuten, Masseur, Ergotherapeuten, Logopäden usw.), die medizinische Rehabilitation, die Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln. Das Orientierungs- und Mobilitätstraining für blinde und hochgradig sehbehinderte Versicherte wird im Rahmen der Hilfsmittelversorgung als Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels Langstock gewährt. Da die Schulung in lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF) von speziell ausgebildeten Rehabilitationslehrer/-innen erbracht wird und diese Personen nicht den Heilhilfsberufen zugeordnet werden können, fehlt es an einer gesicherten Rechtsgrundlage für eine Finanzierung dieser Schulung durch die GKV. Ein Basistraining kann jedoch gemäß einer von GKV-Spitzenverbänden am 13.9.2006 beschlossenen Leistungsempfehlung als freiwillige Leistung durch die GKV finanziert werden.

Besondere Regelungen gibt es unter anderem für die Übernahme von Fahrtkosten (sehr begrenzt, siehe unten) und für die Stellung einer Haushaltshilfe (beim Krankenhausaufenthalt eines Versicherten, wenn im Haushalt ein mitversichertes Kind lebt, das noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist und auf die Hilfe angewiesen ist).

Alle diese Leistungen mit Ausnahme des Krankengeldes sind nicht Geld-, sondern Sachleistungen. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Krankenkasse den Leistungserbringer ausucht und ihm den Auftrag erteilt. Ein ausdrückliches Wahlrecht des Versicherten besteht nur hinsichtlich der Wahl des Arztes, des Krankenhauses und bestimmter anderer Einrichtungen, und dies auch nur, soweit dies gemäß § 76 SGB V zugelassen wird. Entstehen Mehrkosten dadurch, dass der Versicherte sich

„ohne zwingenden Grund“ nicht für die „nächsterreichbare Versorgung“ entscheidet, muss er die Mehrkosten selber tragen. Im Übrigen gilt für die Wahl des Leistungserbringers nur der allgemeine Grundsatz, dass Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden „soll“, wenn sie „angemessen“ sind (§ 33 SGB I).

Der Versicherte kann gemäß § 13 Abs. 2 SGB V mit seiner Krankenkasse vereinbaren, dass für alle Leistungen (oder für bestimmte Leistungsbereiche) und für mindestens 1 Jahr nicht die Sachleistung gilt, sondern die Kostenerstattung. Für den Versicherten hat dies den Nachteil, dass er Kosten oberhalb der von der Krankenkasse zugesagten Höhe auf jeden Fall selber tragen muss und dass er im Fall eines Streits mit dem Leistungserbringer allein gelassen ist. Im Einzelfall ist die Kostenerstattung auch dann möglich, wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dem Versicherten durch die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind (§ 13 Abs. 3 SGB V). Der Versicherte trägt hier allerdings das Risiko, dass die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zu seinen Ungunsten ausgehen kann und er die Kosten dann selber tragen muss.

Zu welchen Leistungen die Krankenkasse verpflichtet ist, und zu welchen nicht, ergibt sich nur teilweise direkt aus dem Gesetz. Ist zum Beispiel eine Therapie umstritten, so entscheidet der „Gemeinsame Bundesausschuss“ der Ärzte und Krankenkassen, welcher gemäß § 92 SGB V verbindliche Richtlinien festlegt. Zum Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen siehe unten.

Von jedem erwachsenen Versicherten werden bei der Inanspruchnahme von Leistungen Zuzahlungen gefordert, und zwar bei Arztleistungen („Praxisgebühr“, § 28 Abs. 4 SGB), bei Arzneimitteln (§ 31 Abs. 3 SGB V), Heilmitteln (§ 32 Abs. 2 SGB V), Hilfsmitteln (§ 33 Abs. 8 SGB V) und bei stationärer Behandlung (39 Abs.4 SGB V). Soweit die Zuzahlungen 2 % des vom Versicherten erzielten Jahresbrutto-Einkommens überschreiten, können sie zurückverlangt werden bzw. die Krankenkasse kann rechtzeitig eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu zahlen sind. Bei Empfängern einer vom Sozialamt gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung liegt die Grenze bei 1 %, ebenso bei chronisch Kranken, die wegen derselben schwierigen Krankheit in Dauerbehandlung sind. Die Zuzahlungen können gemindert werden durch Abschluss eines Hausarztvertrages, bei dem sich der Versicherte gegenüber seiner Krankenkasse verpflichtet, sich an einen Hausarzt zu binden.

Von den Zuzahlungen zu unterscheiden sind die sog. „Aufzahlungen“, die der Versicherte immer dann zahlen muss, wenn er eine Leistung in Anspruch nimmt, für die die Krankenkasse nicht den gesamten Preis zahlt. Dies geschieht insbesondere dann, wenn für Leistungen Festbeträge festgelegt sind, die die Krankenkassen nicht überschreiten dürfen, zum Beispiel bei den Kosten für Brillengläser und für Hörgeräte. Problematisch wird es, wenn die Leistungen nicht zum Festbetrag erhältlich sind und der Versicherte ohne Aufzahlung nicht an das Hilfsmittel kommt. Hier zahlt weder die Krankenkasse noch das Sozialamt. Eine diesbezügliche Härtefallregelung für die Betroffenen gibt es nicht, und dies wäre auch nur ein Kurieren an

den Symptomen. Um das Problem an der Wurzel zu packen, werden Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern angestrebt, in denen dem Versicherten die Möglichkeit der aufzahlungsfreien Versorgung zum Festbetragspreis garantiert werden soll.

3. Versorgung mit Hilfsmitteln

Die Menge der Hilfsmittel, die für kranke oder behinderte Menschen entwickelt worden sind, ist unübersehbar. Es gibt Hilfsmittel, die notwendig sind, und solche, die lediglich als praktische Hilfen das Leben etwas erleichtern. Sind sie notwendig, so heißt dies aber noch nicht, dass sie von den Krankenkassen gewährt werden müssen. Man muss nämlich zwischen „medizinisch notwendigen“ und „sozial notwendigen“ Hilfsmitteln unterscheiden. Die Kriterien für diese Unterscheidung wurden vom Bundessozialgericht entwickelt und sind sehr kompliziert. Der Gemeinsame Bundesausschuss folgt mit seinen Hilfsmittel-Richtlinien dieser Rechtsprechung. Neben diesen Hilfsmittel-Richtlinien gibt es das von den Krankenkassenverbänden gemäß § 139 SGB V erstellte Hilfsmittelverzeichnis, das sehr ins Detail geht und deshalb für die Arbeit der Krankenkassen von großer Bedeutung ist. Es ist allerdings nicht rechtlich verbindlich in dem Sinne, dass es die Rechte der Versicherten einschränken könnte. Das bedeutet: Ist ein bestimmtes Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis nicht genannt oder wird es dort sogar ausdrücklich abgelehnt, so ist es trotzdem möglich, dass im Streitfall das Sozialgericht dem Versicherten das Hilfsmittel zuspricht. Andererseits hilft es dem Versicherten, seine Ansprüche durchzusetzen, wenn im Hilfsmittelverzeichnis das beantragte Hilfsmittel genannt und die Qualitätsanforderungen an das Hilfsmittel beschrieben sind.

Eine ausführliche Darstellung, welche Hilfsmittel blinde und sehbehinderte Versicherte von den gesetzlichen Krankenkassen bewilligt bekommen, enthält Heft 03 der in Kapitel I.1. genannten Schriftenreihe. Deshalb im Folgenden nur einige Hinweise. Vor der Beantragung sollte der Betreffende auf jeden Fall die Beratungsangebote der Blinden- und Sehbehindertenvereine in Anspruch nehmen.

4. Blindenhilfsmittel

Im Hilfsmittelverzeichnis sind unter Produktgruppe 07 die „Blindenhilfsmittel“ geregelt. Sie sind regelmäßig nicht nur für blinde, sondern auch für hochgradig sehbehinderte Versicherte bestimmt. Dies gilt auch für die Versorgung mit dem Langstock, zu der unter dem Gesichtspunkt „Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels“ auch das Orientierungs- und Mobilitätstraining gehört. Das Training muss am Wohnort des Versicherten stattfinden, wird aber nicht wiederholt, wenn der Betreffende den Wohnort gewechselt hat. Das heißt: Der Wohnungswechsel ist für sich gesehen kein „medizinischer“ Anlass für eine Krankenkassenleistung. Die Notwendigkeit einer Nachschulung muss deshalb anders begründet werden. Vor Antragstellung sollte deshalb eine gründliche Beratung stattfinden. Zur Frage der Gewährung von Sonderurlaub für die Zeit des Trainings siehe Kapitel XVIII. Stichwort „Sonderurlaub“.

Zu den Blindenhilfsmitteln gehören auch die Lesegeräte mit einer Sprachausgabe und/oder einer taktilen Ausgabe (Braillezeile oder Optacon). Bestehen diese Geräte aus verschiedenen Komponenten (offene Lesesysteme), so werden einige dieser Komponenten, z. B. der PC, die übliche Software und der Scanner, da sie von der Rechtsprechung als „Gebrauchs-

gegenstände des täglichen Lebens“ angesehen werden, von der Krankenkasse nicht übernommen und müssen vom Versicherten selbst bezahlt werden. Die Krankenkasse bezahlt also nur die Ausgabemodule und die Spezialsoftware.

5. Blindenführhunde

Im Hilfsmittelverzeichnis ist unter Produktgruppe 99 die Versorgung mit einem Blindenführhund geregelt. Hierzu gehört der Einarbeitungslehrgang mit dem Blindenführhund, die Ausstattung mit Zubehör (Führgeschirr, Halsband, Leine) und die Zahlung einer monatlichen Pauschale zum Unterhalt des Tieres und zur Begleichung anderer regelmäßig anfallender Kosten (z. B. Impfungen). Die Übergabe des Tieres erfolgt – so ist es jedenfalls geregelt – erst nach Bestehen einer Gespannprüfung.

Vor Antragstellung sollte sich der Betreffende von einem der erfahrenen Sprecher der Führhundehalter oder -referenten der DBSV-Landesvereine oder von der Leitung des Arbeitskreises der Blindenführhundehalter im DBSV beraten lassen. Deren Adressen erfahren Sie bei Ihrem Orts- oder Landesverein bzw. bei der DBSV-Geschäftsstelle.

Mit der Haltung und der Nutzung eines Blindenführhundes sind viele praktische und rechtliche Fragen verbunden, unter anderem: die Haltung in der Mietwohnung, der Leinenzwang, der Maulkorbzwang, das Mitnahmerecht am Arbeitsplatz, in Arztpraxen, Krankenhäusern, Behörden, Schulen, Lebensmittelläden und Schwimmbädern, Hundesteuer, Quarantänebestimmungen bei Auslandsreisen und schließlich die Haftung für vom Hund verursachte Schäden und umgekehrt

der Schadensersatz bei Schädigung des Blindenführhundes. Auf Anfrage geben die oben genannten Personen und die DBSV-Geschäftsstelle auch zu diesem Thema Auskunft. Hingewiesen sei ferner auf unsere Broschüre „Der Blindenführhund als Mobilitätshilfe“, die bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen erhältlich ist.

6. Sehhilfen

Seit 2004 haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 33 Abs. 2 SGB V keinen Anspruch mehr auf die Versorgung mit „Sehhilfen“, die im Hilfsmittelverzeichnis unter Produktgruppe 25 aufgeführt sind und bei denen es sich in der Mehrzahl um Brillengläser und Kontaktlinsen handelt. Zu den Sehhilfen gehören allerdings auch das Bildschirmlesegerät sowie Lupen und besondere Gläser. Werden auch diese den erwachsenen Versicherten verwehrt? Nein, denn für den Leistungsausschluss gelten zwei wichtige Ausnahmen:

Die erste Ausnahme: „Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch auf Sehhilfen, wenn sie auf Grund ihrer Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung der Stufe 1 aufweisen.“ Die Entscheidung, ob eine ausreichende Sehbeeinträchtigung vorliegt, trifft nicht das Versorgungsamt, sondern der behandelnde Augenarzt. Es gelten deshalb auch nicht die für den Behindertenausweis vorgegebenen Maßstäbe, sondern es gilt die genannte internationale Klassifikation. Danach liegt eine Sehbeeinträchtigung der Stufe 1 vor bei einer Minderung der Sehschärfe auf 0,3 oder weniger.

Die zweite Ausnahme gilt für „therapeutische Sehhilfen“, wenn diese „der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenkrankungen dienen“. Es handelt sich dabei „insbesondere um Irislinsen bei Irisanomalien bzw. bei entstellenden Augen, Okklusionsschalen und Schielkapseln zum Einsatz bei Schielbehandlungen wegen Amblyopie sowie Uhrglasverbände bei Einsatz von unvollständigem Lidschluss z. B. infolge einer Gesichtslähmung, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.“ (Gesetzesbegründung zu § 33 SGB V)

7. Fahrtkosten und Kosten für eine Begleitperson

Die Übernahme von Fahrtkosten durch die Krankenkassen ist in § 60 SGB V geregelt. Bei Fahrten zu stationären Behandlungen werden die Kosten nur übernommen, wenn die Fahrt „zwingend medizinisch notwendig“ ist. Noch strenger sind die Kriterien für die Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen. Zwar gibt es insoweit in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen „Krankentransport-Richtlinien“ eine Sonderregelung für behinderte Menschen mit Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI oder H (siehe dazu oben Kapitel II.3.) und für Pflegebedürftige der Stufen 2 und 3, wonach die Krankenkasse die Fahrtkosten für diese Personen auch bei ambulanten Behandlungen übernehmen „kann“. Voraussetzung ist aber auch hier der Nachweis der „zwingenden medizinischen Notwendigkeit“ und die Genehmigung der Krankenkasse vor Antritt der Fahrt.

Gemäß § 11 Abs. 3 SGB V umfassen die Leistungen bei stationärer Behandlung (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung) auch die „aus medizinischen Gründen notwendige Mitnahme einer Begleitperson“. Der verordnende Arzt muss begründen,

dass die Begleitperson wegen Art und Schwere der Erkrankung des Patienten und im Interesse einer zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung des Patienten notwendig ist. Die Krankenkassen übernehmen gegebenenfalls nur die Kosten für die Begleitung auf der An- und Rückreise des Patienten, wenn dies ausreichend erscheint.

VIII. Leistungen der Pflegeversicherung

1. Einstufung als „pflegebedürftig“

Die Voraussetzungen für die Leistungen der Pflegeversicherung sind im SGB XI geregelt. Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt voraus, dass der Betreffende, sei es als Pflicht-Versicherter oder privat Versicherter, in der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI versichert ist, dass er aufgrund einer speziellen Begutachtung als „pflegebedürftig“ im Sinne des §§ 14ff SGB XI oder als Person mit „erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz“ im Sinne des § 45a SGB XI eingestuft wird. Rund 30 % der blinden Menschen in Deutschland sind als pflegebedürftig anerkannt worden. Blindheit allein ist also kein Fall von Pflegebedürftigkeit. Der liegt erst vor, wenn jemand bei bestimmten Verrichtungen (u. a. Waschen, Baden, Kämmen, An- und Auskleiden, Essen, Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung) Hilfe benötigt und dies in einem Umfang von mindestens 1 1/2 Stunden pro Tag (Pflegestufe I), wobei der Schwerpunkt bei der „Grundpflege“ liegen muss. Nicht jede Hilfeleistung einer sehenden Person gilt jedoch als „Pflege“. Keine Pflege ist z. B. die Begleitung bei Spaziergängen oder das Vorlesen. Der Umfang der zu erbringenden Pflege wird in jedem Einzelfall konkret festgestellt und entscheidet über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit.

2. Leistungen

Wer pflegebedürftig ist, erhält zur Sicherstellung der häuslichen Pflege auf Antrag die individuell benötigten Pflegehilfen oder ein monatliches Pflegegeld oder eine Kombination beider Leistungen. Die Pflegekassen „können“ auch zusätzliche Leistungen für

„Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen“ gewähren (§ 40 SGB XI); die Voraussetzungen dafür sind allerdings eng und die zur Verfügung gestellten Mittel sind begrenzt. Ist schließlich die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung notwendig, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten im Rahmen bestimmter Grenzen.

In den meisten Fällen reichen allerdings die von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen nicht aus, um den gesamten benötigten Pflegeaufwand zu bezahlen. Man spricht deshalb auch von der Pflegeversicherung als einer Art „Teil-Kaskoversicherung“. Wer die zusätzlich für die Pflege notwendigen Mittel nicht aufbringen kann, hat Anspruch auf entsprechende Sozialhilfeleistungen („Hilfe zur Pflege“, siehe unten Kapitel X. 1.).

Ist die pflegende Person ein Angehöriger oder sonst jemand, der die Pflege zur Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ leistet, so ist dessen Vergütung aus dem Pflegegeld nicht zu versteuern (§ 3 Nr. 36 EStG) und wird auch nicht als Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet (§ 34 Abs. 2 SGB VI). Die gemeldeten Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII).

Obwohl Pflegegeld und Blindengeld grundsätzlich verschiedenen Zwecken dienen, so ist doch unbestritten, dass bei pflegebedürftigen blinden Personen das Blindengeld auch für die Pflege einzusetzen ist (so bereits die amtliche Begründung zu § 67 BSHG und Urteil des VG Oldenburg vom 20.6.1968 - A 9/68). Werden beide Leistungen gewährt, findet daher eine Anrechnung statt. Der Umfang der Anrechnung ist in den Landesgesetzen zum Teil unterschiedlich geregelt.

IX. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist im SGB VI geregelt. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Beitragszahlung. So kann z. B. auch ein selbstständig tätiger Masseur oder Physiotherapeut versicherungs- und damit beitragspflichtig sein (§ 2 Nr. 2 SGB VI). Ferner enthält das Gesetz Regelungen über die Leistungen der GRV zur medizinischen und zur beruflichen Rehabilitation. Im Mittelpunkt des Gesetzes aber stehen die komplizierten und umfangreichen Regelungen zu den Renten, die entweder wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes (Witwen- und Waisenrenten) gewährt werden. Zum Gesetz gehören zahlreiche Tabellen. Sie sind die Grundlage für die Berechnung der Renten oder auch für die Klärung, von welchem Geburtsjahrgang welche Renten beansprucht werden können. Nachstehend können nur einige wenige Besonderheiten des Rentenrechts behandelt werden. Eine individuelle Beratung kann sinnvollerweise nur durch einen Rentenexperten erfolgen.

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Wer in der GRV versichert ist, hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet hat, wenn er die allgemeine Wartezeit erfüllt hat (zum Beispiel wenn 5 Jahre mit Beitragszeiten belegt sind) und wenn er voll erwerbsgemindert ist. Wer nicht voll erwerbsgemindert ist, aber dauerhaft außerstande, mindestens sechs Stunden

täglich erwerbstätig zu sein, gilt als teilweise erwerbsgemindert und erhält eine niedrige Erwerbsminderungsrente. Wer mindestens sechs Stunden erwerbstätig sein kann, hat keinen Anspruch. Vor der Bewilligung der Rente wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche berufliche Umschulung möglich und sinnvoll ist. Im Falle von Blindheit oder Sehbehinderung sollte möglichst früh die Beratung durch ein Berufsförderungswerk in Anspruch genommen werden (Anschriften im Anhang).

3. Altersrenten

Anspruch auf die Regelaltersrente hat, wer die allgemeine Wartezeit erfüllt (siehe oben) und das Zugangsalter für die Regelaltersrente erreicht hat. Von 2008 wird das Zugangsalter für die Regelaltersrente schrittweise von 65 auf 67 angehoben. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 ergeben sich die Grenzen im Einzelnen aus einer Tabelle, die in § 235 SGB VI enthalten ist.

Anspruch auf die „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ hat, wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat (wobei alle „rentenrechtlichen“ Zeiten, also nicht nur Beitragszeiten berücksichtigt werden) und das Zugangsalter für diese Rente erreicht hat. Parallel zur Regelaltersrente wird auch hier von 2008 an das Zugangsalter schrittweise erhöht, und zwar von 63 auf 65 Jahre. Eine Tabelle für die Jahrgänge 1947 bis 1963 findet sich in § 236 a SGB VI. Die Bestandschutzregelungen über einen frühen Renteneinstieg nach noch älterem Recht gelten fort. So können zum Beispiel Schwerbehinderte, die vor dem 17.11.1950 geboren sind und bereits am 16.11.2000 als schwerbehindert anerkannt waren, mit 60 die Altersrente für Schwerbehinderte ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

4. Hinzuverdienstgrenzen

Bis zum Erreichen des (für die betreffende Person geltenden) Zugangsalters für die Regelaltersrente (unter Umständen also bis zum Erreichen des 67. Lebensjahrs) wird eine Altersrente (also beispielsweise Altersrente für schwerbehinderte Menschen) nur gewährt, wenn die (individuell berechnete) Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 34 SGB VI). Wird sie überschritten, so wird nur noch eine Teilrente gewährt, wobei diese je nach Hinzuverdienst aus einem Drittel, aus der Hälfte oder aus zwei Dritteln der Vollrente bestehen kann. Wird die Höchstgrenze des Hinzuverdienstes überschritten, wird keine Rente ausgezahlt. Zum Hinzuverdienst zählen das Arbeits-einkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit oder „vergleichbares Einkommen“. Ein nur zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze innerhalb eines Kalenderjahres und um einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze ist unbeachtlich. Eine Befreiung von der Hinzuverdienstgrenze besteht aufgrund einer Bestandschutzregelung für ehemalige DDR-Invalidenrentner, die nach DDR-Recht blindengeldberechtigt waren (§§ 302a Abs. 3 und 313 Abs. 6 SGB VI).

5. Vorzeitige Inanspruchnahme der Rente

Die vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist, bei Regelaltersrenten jedoch nicht vor dem 63. Lebensjahr und bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen nicht vor dem 62. Lebensjahr (§§ 36 und 37 SGB VI). Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich die Rente um 0,3 % (§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI).

X. Leistungen der Sozialhilfe

1. Leistungsbereiche

Die Leistungen der Sozialhilfe sind im SGB XII geregelt. Im Mittelpunkt der Leistungen steht die Hilfe zum Lebensunterhalt, die gemäß §§ 41 ff. SGB XII auch in der besonderen Form der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ gewährt werden kann. Diese Grundsicherung erhalten auf Antrag Personen ab 65 Jahre (bzw. ab dem künftigen Zugangsalter für die Regelaltersrente) und Personen ab 18 Jahre, wenn sie voll erwerbsgemindert sind. Das Besondere der Grundsicherung besteht darin, dass unterhaltspflichtige Kinder oder Eltern nur bei einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro und mehr zur Kostentragung herangezogen werden.

Erwerbsfähige Personen zwischen dem vollendeten 15. und dem 65. Lebensjahr (bzw. dem künftigen Zugangsalter für die Regelaltersrente) erhalten keine Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (siehe unten). Weitere wichtige Leistungen der Sozialhilfe sind die Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII und die nach § 60 SGB XII erlassene VO), die Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) und die Blindenhilfe (§ 72 SGB XII).

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben „wesentlich behinderte Menschen“, wozu auch bereits die „wesentlich sehbehinderten“ (siehe oben Kapitel II.3) gehören. Die Leistungen können u. a. bestehen in Rehabilitationsmaßnahmen (wenn kein anderer Träger zuständig ist), in Hilfen zur Schulbildung, in Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und in der Versorgung mit notwendigen Hilfsmitteln.

Hilfe zur Pflege erhalten Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf, soweit sie keine oder keine ausreichenden Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten. Dazu kann die Unterbringung in einem Pflegeheim gehören, wenn diese unumgänglich ist. Die Kosten der Unterbringung werden auf das Blindengeld und die Blindenhilfe bis zur Hälfte des Blindengeldbetrages angerechnet; Blindengeld- und -hilfeempfänger erhalten auch nicht das den anderen Heimbewohnern zustehende Taschengeld.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen

Allen Leistungen der Sozialhilfe ist gemeinsam, dass sie abhängig von Einkommen und Vermögen des Antragstellers und der mit ihm zusammen lebenden Personen („Bedarfsgemeinschaft“) erbracht werden. Die diesbezüglichen Regelungen sind sehr kompliziert und können hier nur im Ansatz dargestellt werden. Es sei verwiesen auf das vom DBSV herausgegebene Merkblatt „Informationen zur Inanspruchnahme von Blindenhilfe“ mit weiteren Einzelheiten und Beispielfällen.

2.1. Einkommensgrenzen

Sie werden nach der Zahl der Personen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft und nach den im Einzelfall bemessenen angemessenen Unterkunftskosten berechnet. Eine Erhöhung der Grenze wegen behinderungsbedingtem Bedarf ist nicht vorgesehen. Allerdings kann ein behinderungsbedingter Wohnraum-Mehrbedarf bei der Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Diesbezügliche gesetzliche Vorgaben mit eindeutigen Festlegungen gibt es jedoch nicht.

Werden die Einkommensgrenzen überschritten, so werden die monatlichen Sozialhilfeleistungen um den überschreitenden

Betrag bis auf 0 gemindert. Eine Besonderheit gilt für das Pflegegeld für Schwerstpflegebedürftige nach § 64 Abs. 3 SGB XII und für die Empfänger von Blindenhilfe: Bei diesen werden gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII vom überschreitenden Betrag 60 % außer Betracht gelassen. Das heißt: Wird z. B. die Einkommensgrenze um 100 Euro überschritten, so wird die zu bewilligende Blindenhilfe nicht um 100 Euro, sondern um 40 Euro gekürzt.

2.2. Vermögensgrenzen

Die Vermögensgrenzen sind sehr niedrig. Für die „kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte“ gilt gemäß der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

- Grenze für einen Alleinstehenden: 2.600 Euro.
- Grenze für einen Blinden mit sehendem Ehegatten/Lebenspartner: 2.600 Euro plus 614 Euro gleich 3.214 Euro.
- Grenze für einen Blinden mit ebenfalls blindem Ehegatten/Lebenspartner: 2.600 Euro plus 1.534 Euro gleich 4.134 Euro.
- Für jede weitere von der Bedarfsgemeinschaft überwiegend unterhaltene Person (insbesondere für die Kinder) erhöht sich die Grenze um 256 Euro.

Die Vermögensgrenzen überschreitet nicht, wer ein kleines Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung sein eigen nennt und es bewohnt. Zum Schonvermögen gehören ferner: die staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente“) und das für die Erwerbstätigkeit benötigte Kraftfahrzeug. Unangetastet bleibt unter Umständen auch der in eine Versicherung eingezahlte Betrag für eine angemessene Bestattung.

2.3. Heranziehung Dritter

Neben der Einkommens- und der Vermögensgrenze gibt es noch weitere „Grausamkeiten“ wie z. B. die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern (keine Heranziehung von Enkeln und Großeltern). Bei bestimmten Sozialhilfeleistungen für ein behindertes Kind wird das Vermögen der Eltern gemäß § 92 SGB XII nicht herangezogen (siehe oben Kapitel IV. 4.). Zu den Besonderheiten bei den Leistungen zur Grundsicherung siehe oben.

Stirbt der Empfänger der Sozialhilfe, so kann das Sozialamt in bestimmten Grenzen die Rückzahlung der Sozialhilfe aus dem Erbe verlangen (§ 102 SGB XII).

Manipulationen, z. B. Verschwenden von Vermögen vor Antragstellung, berechtigen das Sozialamt zur Leistungsverweigerung (§ 103 SGB XII); Schenkungen können gegebenenfalls rückgängig gemacht werden (§ 528 BGB). Zulässig sind besondere Regelungen in Testamenten, wonach der Erbanteil eines behinderten Kindes in bestimmter Weise zu verwenden ist. In solchen Fällen sollten vor Errichtung der letztwilligen Verfügung entsprechende Beratungsangebote wahrgenommen werden.

2.4. Folgen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten nach Ansicht des Sozialamts unangemessen hoch, so wird dem Antragsteller eine Frist gegeben (meist 3 Monate, nur in Ausnahmefällen über 6 Monate), um die Kosten zu senken (etwa durch Aufnahme eines weiteren Bewohners in die Unterkunft oder durch einen Wechsel der Unterkunft). Wird die gegebene Frist überschritten, so wird der Leistungsumfang an Hand der Kosten einer „angemessenen“

(also billigeren) Unterkunft berechnet. Gegen die Bescheide des Sozialamts kann man Rechtsmittel einlegen, notfalls auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes beim Gericht. Die bisherigen in diesem Bereich gemachten Erfahrungen sind sehr unterschiedlich. Wird ein dauerhafter Verbleib in der bisherigen Wohnung angestrebt, so dürfte eher mit einer negativen Entscheidung des Gerichts zu rechnen sein. Bessere Chancen hat, wer lediglich eine Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum anstrebt. Ob und inwieweit das Sozialamt auch „Transaktionskosten“ (für das Finden der neuen Wohnung, für den Umzug, für die Mietkaution) übernimmt, liegt im Ermessen der Behörde.

3. Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Hartz IV

Unter den Leistungen bei Arbeitslosigkeit spielt das im SGB II geregelte und bei den meisten Betroffenen dauerhaft gewährte Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) die größte Rolle. Vorab wird jedoch geprüft, ob ein Anspruch auf die in § 116 SGB III genannten vorübergehenden Leistungen der Arbeitsagentur gegeben ist: Arbeitslosengeld I (bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung), Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld (ergänzend zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Die Zugangsvoraussetzungen zu diesen vorrangigen Leistungen sind unterschiedlich. Beim Arbeitslosengeld I muss die Anwartschaftszeit erfüllt sein, was in der Regel dann der Fall ist, wenn der Betreffende in einer Rahmenfrist von 2 Jahren mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II sind nicht identisch mit denen der Sozialhilfe, sie gleichen ihnen aber mehr oder

weniger. Ähnlich zum Beispiel sind die Regelungen über die angemessenen Unterkunftskosten (§ 22 SGB II). Etwas anders geregelt sind die Heranziehung Unterhaltspflichtiger (§ 33 SGB II) und die Erbenhaftung (§ 35 SGB II). Für das Arbeitslosengeld II spezifisch ist die Möglichkeit der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung, wenn der Betreffende eine ihm zumutbare Arbeit ablehnt oder aufgibt. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt nach einem eigenen Berechnungsschema (§ 11 und §§ 20 ff. SGB II). Deutlich anders geregelt sind auch die Vermögensgrenzen: Kommt es auf das Vermögen einer einzigen Person an, so wird deren Lebensjahre mit 150 Euro malgenommen und dieser Wert ergibt dann die Vermögensgrenze, allerdings gibt es eine Mindestgrenze von 3.100 Euro und eine Höchstgrenze von 9.750 Euro. Kommt ein Ehepartner hinzu, wird für diesen die Vermögensgrenze wie vorstehend berechnet und die Werte für die beiden Ehepartner werden dann addiert. Für jedes Kind kommen dann noch 3.100 Euro hinzu. Ferner werden pro Person jeweils 750 Euro als Freibetrag für notwendige Anschaffungen hinzugerechnet. Zuschläge wegen einer Behinderung des Hilfeempfängers oder eines Angehörigen gibt es nicht. Das übrige Schonvermögen ist wie bei der Sozialhilfe geregelt, allerdings mit folgenden Abweichungen: Auch die nicht staatlich geförderte Altersvorsorge wird geschützt, wenn sie nicht sofort verwertet werden kann, und „soweit ... der Wert der geldwerten Ansprüche 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16.250 Euro nicht übersteigt.“ Geschützt wird generell auch der Besitz eines „angemessenen Kraftfahrzeugs“ (das der Sozialhilfeempfänger nur zu Erwerbszwecken besitzen darf, siehe oben).

XI. Regelungen im Steuerrecht

1. Lohn- und Einkommensteuer

Schwerbehinderte können bei der Einkommensteuer gemäß § 33b EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Einzelnachweis in Form eines Pauschbetrages geltend machen. Lohn- und Gehaltsempfänger können den Pauschbetrag in die Lohnsteuerkarte eintragen lassen; der Freibetrag wird dann bei der Lohnauszahlung berücksichtigt. Stattdessen ist aber auch die Geltendmachung beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung möglich.

Die Höhe des (pro Jahr gewährten) Pauschbetrages hängt vom Grad der Behinderung ab:

GdB 25 bis 30	310 Euro
bis 40	430 Euro
bis 50	570 Euro
bis 60	720 Euro
bis 70	890 Euro
bis 80	1.060 Euro
bis 90	1.230 Euro
bis 100	1.420 Euro

Hochgradig sehbehinderte Menschen (Merkzeichen H) und blinde Menschen (Bl) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro. Darüber hinausgehende behinderungsbedingte außergewöhnliche Belastungen können geltend gemacht werden, müssen dann jedoch in voller Höhe (einschließlich des Pauschbetrags) durch Belege nachgewiesen werden.

Unabhängig von diesem Pauschbetrag können nach Ablauf des Steuerjahres als außergewöhnliche Belastungen unter anderem geltend gemacht werden: Kfz-Kosten (siehe nächster Abschnitt) und Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe bis zu 924 Euro im Jahr, wenn im Haushalt ein Schwerbehinderter versorgt wird (§ 33a Abs. 3 EStG).

2. Steuererleichterungen für Kfz-Halter

Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (Merkzeichen H) werden auf Antrag von der Kfz-Steuer befreit, wenn das Kfz auf den Namen des Betreffenden zugelassen ist und nicht zur Beförderung von Gütern oder zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder für sonstige Zwecke verwendet wird, die mit der Haushaltsführung des blinden Menschen nicht im Zusammenhang stehen. Sehbehinderte Menschen mit Merkzeichen G im Ausweis erhalten auf Antrag, aber nur wahlweise zur Freifahrtberechtigung im öffentlichen Nahverkehr (siehe Kapitel XIII.1.) eine Kfz-Steuerermäßigung von 50% (vgl. § 3a Kfz-Steuergesetz).

Sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die ein Kfz halten, können bei der Einkommensteuer Kfz-Kosten als außergewöhnliche Belastung mit einem Pauschbetrag von 695 Euro (= 3.000 km mal 0,30 Euro pro km) geltend machen. Kann eine Fahrleistung über 3.000 km (Obergrenze 15.000 km) belegt werden, so können blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (Merkzeichen H) auch diese Kosten gemäß dem genannten Kilometersatz geltend machen (vgl. § 33 EStG, H 186 – 189 Einkommensteuer-Richtlinien).

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 70 oder einem GdB von 50, wenn das Merkzeichen G vorliegt, können die „tatsächlichen Aufwendungen“ für Fahrten von und zum Arbeitsplatz als Werbungskosten absetzen (§ 9 Abs. 2 Satz 11 EStG). Als tatsächliche Aufwendungen werden 0,60 Euro pro Entfernungskilometer anerkannt. Sind Leerfahrten erforderlich (z. B. die Ehefrau setzt den blinden Menschen an der Arbeitsstelle ab und fährt wieder nach Hause), so verdoppelt sich der Betrag (Nr. 42 Abs. 1, Lohnsteuer-Richtlinien).

3. Befreiung von der Umsatzsteuer

Blinde Gewerbetreibende sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Lehrlinge (vgl. § 4 Nr. 19 Umsatzsteuergesetz).

XII. Straßenverkehr

1. Verkehrsschutzzeichen

Paragraf 2 der Fahrerlaubnisverordnung bestimmt, dass behinderte Menschen, die sich nicht sicher im Verkehr bewegen können, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen müssen, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden. Solche Vorsichtsmaßnahmen können darin bestehen, dass der Betreffende eine Begleitung in Anspruch nimmt oder, wenn er allein geht, dass er auf beiden Armen die gelbe Binde mit den drei schwarzen Punkten trägt, oder, im Falle einer Sehbehinderung, dass er als Mobilitätshilfe den weißen Stock benutzt oder mit einem Blindenführhund im weißen Führgeschirr geht. Es ist dringend zu empfehlen, sich in einer der genannten Formen kenntlich zu machen, und zwar nicht nur um zur Verhütung von Unfällen beizutragen, sondern auch um zu vermeiden, dass im Falle eines erlittenen Verkehrsunfalles Schadensersatzansprüche verweigert werden. Ein Ansteckknopf mit dem Hinweis auf Blindheit genügt nicht. Wer mit Hilfe einer Begleitperson am Straßenverkehr teilnimmt, ist nicht verpflichtet, sich kenntlich zu machen; es ist aber auch in diesem Fall durchaus zweckmäßig.

2. Radfahren und Fahren im Elektrorollstuhl

Sehbehinderte Menschen, die selber ein Fahrrad lenken wollen, gelten als fahruntüchtig, wenn ihre Sehschärfe weniger als 0,5 (bei Einäugigkeit 0,6) beträgt oder wenn ihr Gesichtsfeld horizontal auf weniger als 120 Grad eingeschränkt ist (vgl. Anlage 6 zur Fahrerlaubnisverordnung; die Angaben zu Gruppe A 1 sind nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums auch für Radfahrer verbindlich).

Für das Fahren eines Elektrorollstuhls ist gemäß einer Stellungnahme der Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft eine Sehschärfe von weniger als 0,1 in jedem Fall nicht ausreichend. Bei einem besseren Visus sollte die Fahrtüchtigkeit je nach Einzelfall bewertet werden. Ein Gesichtsfeld von 30 Grad sollte vorhanden sein.

3. Parkerleichterungen

Jeder blinde Mensch (Merkzeichen BI) kann beim Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten, der – unter der Windschutzscheibe angebracht – zu Parkerleichterungen berechtigt. Die blinde Person braucht nicht selbst Halter eines Kraftfahrzeugs zu sein. Seit 2001 gibt es auch einen europäischen Parkausweis, der in den Mitgliedstaaten der EU anerkannt wird. Damit können aber nur diejenigen Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden, die in dem jeweiligen Staat gewährt werden. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31.12.2010. Mit diesem Parkausweis ist in Deutschland erlaubt:

- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- gebührenfreies Parken an Parkuhren,
- Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden (Parkscheibe erforderlich),
- Überschreitung der Parkzeit, wo diese durch ein Zusatzschild begrenzt ist.

Voraussetzung ist jeweils, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

XIII. Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G, H oder BI haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Nahverkehr. Sie müssen dazu ihren Schwerbehindertenausweis mit sich führen und ein weißes Beiblatt mit aufgedruckter Wertmarke, das zusammen mit dem Ausweis ausgegeben wird. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen H oder BI (also blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen) erhalten die Wertmarke kostenlos, müssen aber – wie die anderen auch – vor Ablauf der Gültigkeitsdauer das Beiblatt neu beantragen (Antragsformulare werden vom Versorgungsamt automatisch zugeschickt). Wer als Schwerbehinderter nur das Merkzeichen G hat, zahlt für die Wertmarke, die ein Jahr oder auf Wunsch ein halbes Jahr gilt, 60 Euro (für die Halbjahresmarke 30 Euro). Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen können neben der unentgeltlichen Beförderung die Kfz-Steuerbefreiung geltend machen. Die anderen Freifahrtberechtigten müssen sich zwischen Wertmarke (= Freifahrt) und Kfz-Steuerermäßigung entscheiden.

Zum öffentlichen Nahverkehr zählt die Beförderung mit Linienbussen, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen in ganz Deutschland, ferner die Beförderung auf Fähren z. B. über den Rhein. Zum Nahverkehr gehört auch die Beförderung mit der Bahn in den Nahverkehrszügen in der 2. Klasse im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz des Berechtigten. Jeder Berechtigte erhält dazu ein sogenanntes Streckenverzeichnis, das er bei

der Fahrscheinkontrolle auf Verlangen vorzeigen muss. Als Nahverkehrszüge gelten die folgenden Zuggattungen: Regionalbahn (RB), Stadtexpress (SE), Regionalexpress (RE), Schnellzug (D), InterRegio (IR). Soweit der Schnellzug (D) oder InterRegio (IR) zuschlagpflichtig sind, ist der Zuschlag auch vom Freifahrtberechtigten zu zahlen.

2. Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr

Blinde, hochgradig sehbehinderte und alle behinderten Menschen mit dem Merkzeichen B (bei sehbehinderten Menschen ab GdB 70) haben ferner Anspruch auf kostenlose Beförderungen einer Begleitperson (und/oder eines Blindenführhundes) in den öffentlichen Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs. Zuschläge (z. B. Intercity-Zuschlag) werden anders als im internationalen Verkehr für den Begleiter nicht erhoben.

Die Deutsche Bahn AG hat in einem Schreiben vom 25.8.1989 - P 2013-2369/89 - erklärt: „Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine generelle Altersbegrenzung für Begleitpersonen von Behinderten bei der Deutschen Bahn AG nicht besteht. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass eine Begleitperson in der Lage sein muss, in gewissen Situationen entsprechend zu reagieren. Ein achtjähriges Kind kann durchaus in der Lage sein, einen blinden Menschen zu begleiten und dagegen ist auch nichts einzuwenden.“

3. Platzreservierung und andere Serviceleistungen

Die Deutsche Bahn AG sieht im Tarif N 51 Nr. 5 folgende Regelung vor: Die Platzreservierung für die kostenlos zu befördernde Begleitperson ist gebührenfrei. Darüber hinaus können für blinde Menschen, die mit einem Begleiter oder einem

Führhund reisen, bis zu 2 Sitzplätze ohne Entgelt reserviert werden.

Über weitere Serviceleistungen (z. B. Einstieg- und Umsteighilfen) informiert die Bahn mit ihrer Broschüre „Mobil mit Handicap“, über das Internet (www.bahn.de/handicap) und telefonisch durch die Mobilitätsservicezentrale unter der Telefonnummer 01805 / 512 512 (0,12 Euro/Minute).

4. Bahnreisen ins Ausland

Auf Bahnfahrten in die nachfolgend genannten Länder erhalten blinde Menschen mit dem Merkzeichen Bl einen Freifahrschein (= Fahrkarte zu Null Euro) für ihren Begleiter (hier anders als bei deutschen Bahnen nur wahlweise Begleitperson oder Führhund), wenn sie an einem Schalter der Deutschen Bahn eine Hin- und Rückfahrkarte lösen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Die Regelung gilt auch für die wichtigsten Fährverbindungen.

Ausgeschlossen von der vorstehenden Regelung sind alle Züge „mit Globalpreissystem“, d. h. soviel wie: Züge mit besonderem Komfort, für die ein eigenes Preissystem gilt, wie z. B. Thalys und Eurostar. Leider sind einige Bahngesellschaften dazu übergegangen, auch ganz normal erscheinende Schnellzüge dieser Kategorie zuzuordnen, sodass sich schließlich nicht mehr jede gewünschte Reiseroute mit dem Anspruch auf Freifahrt für die Begleitperson verbinden lässt. Der Kunde sollte sich aber bei all diesen Zügen mit besonderem Preissystem

erkundigen, ob es nicht doch eine Ermäßigung für den behinderten Fahrgast und/oder für die Begleitperson gibt.

Ansonsten gilt der Grundsatz, dass Deutschen im Ausland nur dann Vergünstigungen zustehen, wenn sie dort ihren festen Wohnsitz haben.

XIV. Reisen mit dem Flugzeug

1. Begleitpersonen

Einige Luftfahrtgesellschaften verweigern allein reisenden blinden Menschen die Beförderung und verlangen die Begleitung durch eine mindestens 18 Jahre alte Begleitperson. Zu solchen und anderen Beschränkungen aus vorgeblichen Sicherheitsgründen siehe unten den Abschnitt 3. „Beschränkungen aus Sicherheitsgründen“. Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson gewähren die Lufthansa und verschiedene andere deutsche Luftfahrtgesellschaften auf Inlandsflügen.

2. Hilfeleistungen im Flughafen und im Flugzeug

Am 26.7.2008 tritt die „Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006“ in Kraft. Sie regelt für den Flugverkehr von und zu europäischen Flughäfen die „Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität“. Die Verordnung regelt Ansprüche auf eine Reihe von Serviceleistungen, die in den Anlagen I und II dieser Verordnung im Einzelnen aufgezählt sind, u. a. Begleitung auf den Wegen zur Toilette, zum Einchecken, zum Platz im Flugzeug oder auch Hilfen bei der Gepäckaufgabe und -annahme. Voraussetzung ist, dass die benötigten Hilfen mindestens 48 Stunden vor dem Abflug bei der Fluggesellschaft oder beim Reiseunternehmen angemeldet werden und dass der Betreffende am ausgemachten Treffpunkt zur ausgemachten Zeit erscheint. Ist Letzteres nicht vereinbart, muss der Betreffende mindestens 1 Stunde vor dem Abflug bei der Abfertigung oder 2 Stunden vor dem Abflug an einem der im Flughafen für Behinderte vorgesehenen

Treffpunkte sein. Die Hilfen sind für die behinderten Fluggäste kostenlos.

3. Beschränkungen aus Sicherheitsgründen

Bereits in Kraft getreten ist derjenige Teil der Verordnung, in dem es um Beschränkungen aus Sicherheitsgründen geht. Danach besteht zunächst grundsätzlich die Pflicht, alle Behinderten zu befördern, jedoch sind Beschränkungen (z. B. die zahlenmäßige Begrenzung der behinderten Fluggäste) oder die Verweigerung der Beförderung im Einzelfall zulässig, „um geltenden Sicherheitsanforderungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, nachzukommen.“ Diese Rechtsvorschriften sind allerdings ziemlich unterschiedlich und den Betroffenen bisweilen erst bekannt, wenn es zu spät ist. Immerhin haben die Luftfahrtunternehmen die Pflicht, die Sicherheitsvorschriften öffentlich zugänglich zu machen, und das vom Kunden aufgesuchte Reiseunternehmen muss „...die Sicherheitsvorschriften und Beschränkungen bekannt geben, die für die von ihm veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen, in Pauschalreisen eingeschlossenen Flüge gelten.“

4. Beschwerden

Wird gegen die Vorschriften der europäischen Verordnung verstoßen, kann sich der Betroffene beim jeweils Verantwortlichen beschweren (beim Leitungsorgan des Flughafens oder beim Luftfahrtunternehmen). Ist dessen Reaktion nicht zufriedenstellend, kann sich der Betroffene an das Luftfahrt-Bundesamt, Hermann Blenk Str. 26, 38108 Braunschweig, E-Mail: fluggastrechte@lba.de wenden.

XV. Blindensendung, Rundfunkgebühr, Telefon-Sozialtarif

1. Blindensendungen

Blindensendungen sind im in- und ausländischen Postverkehr portofrei. Blindensendungen sind Schriftstücke, die ausschließlich in Blindenschrift abgefasst sind. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann (offener Umschlag), dass die Sendung im Inland die Aufschrift „Blindensendung“, ins Ausland die Aufschrift „Cecogramme“ trägt und dass das Höchstgewicht von 7 kg nicht überschritten wird (Blindensendungen über 1000 g werden im Frachtdienst befördert). Die Portobefreiung umfasst nicht die üblichen und weiterhin zu zahlenden Aufschläge für Einschreiben, Expressbriefe usw. Die Portofreiheit gilt auch für die Beförderung von Tonaufzeichnungen und Datenträgern von und an staatlich anerkannte Blindenanstalten. Der DBSV und seine Landes- und Ortsvereine werden von der Deutschen Post AG als einer solchen Anstalt gleichstehend angesehen (vgl. Nr. 2.5. AGB BfD Inl).

2. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Erwachsene Schwerbehinderte mit Merkzeichen RF im Ausweis (dazu zählen blinde und sehbehinderte Menschen mit einem GdB ab 60) können bei der GEZ (www.gez.de) einen Antrag auf Gebührenbefreiung für den Rundfunk- und Fernsehempfang stellen. Dazu muss der Behindertenausweis oder der Bescheid des Versorgungsamtes im Original oder als (behördlich) beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Die Gebührenbefreiung wird für die Dauer der Gültigkeit des Behindertenausweises, längstens jedoch für 3 Jahre gewährt. Für die Zeit danach ist rechtzeitig ein

neuer Antrag zu stellen. Die GEZ verschickt deswegen an die betroffenen Rundfunkteilnehmer vor Ablauf der Frist eine entsprechende Mitteilung. Da die Gebührenbefreiung nur für Geräte gilt, die bei der GEZ angemeldet sind, sind die Gebühren nachzuzahlen, wenn die Anmeldung versäumt worden ist; d. h.: Es gibt keine rückwirkende Gebührenbefreiung, auch wenn man für die betreffende Zeit das Merkzeichen RF nachweisen kann. Für einen minderjährigen Schwerbehinderten wird die Vergünstigung nur gewährt, wenn und soweit der Betreffende selbstständig einen Rundfunkempfänger oder Fernseher betreibt. Für einen Kabelanschluss gibt es keine Gebührenermäßigung.

3. Telefon-Sozialtarif

Schwerbehinderte, die das Merkzeichen RF im Ausweis haben, können bei der Deutschen Telekom AG einen Sozialtarif beantragen. Die Vergünstigung besteht darin, dass auf die monatlichen (Netto-)Verbindungsentgelte für Verbindungen im Netz der Deutschen Telekom ein Nachlass von bis zu 6,94 Euro, bei sehbehinderten Menschen ab GdB 90 von bis zu 8,72 Euro gewährt wird. Der Sozialtarif wird nur für T-Net und T-ISDN-Anschlüsse der Deutschen Telekom gewährt.

XVI. Regelungen zur Barrierefreiheit

1. Allgemeines

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet die Bundesbehörden, ihre baulichen und technischen Anlagen und ihre Informationsangebote barrierefrei, d. h. für behinderte Menschen zugänglich, zu gestalten. Weitgehend (aber nicht immer) übereinstimmende Regelungen gibt es in den von den Bundesländern verabschiedeten Landesgleichstellungsgesetzen (nachzulesen in Heft XI der in Kap. I.1. genannten Schriftenreihe). Darin werden die Landesbehörden (zum Teil auch die Kommunalverbände und die Kommunen) in die Pflicht genommen.

Allerdings gelten die Pflichten, die das BGG und die entsprechenden Regelungen der Länder den Behörden auferlegen, meistens nur behördenintern, d. h.: Sie verschaffen den betroffenen Bürgern keine Ansprüche, die sie gerichtlich geltend machen könnten. Derartige Ansprüche bestehen vielmehr nur in wenigen ausdrücklich geregelten Fällen. Für die Behindertenverbände, die nach § 13 BGG ein Verbandsklagerecht haben (dazu zählt auch der DBSV), gilt im Prinzip nichts Anderes: Sie können zwar Verstöße der Behörden gegen das BGG gerichtlich feststellen lassen, können aber nicht Ansprüche, etwa auf bestimmte Baumaßnahmen, durchsetzen.

Die Regelungen, wonach blinde und sehbehinderte Menschen direkt Ansprüche geltend machen können, sind im Folgenden dargestellt.

2. Zugänglichmachung von Bescheiden und Vordrucken

In § 10 BGG heißt es: „Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung (...) verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie barrierefreien Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“. Bei der zitierten Rechtsverordnung handelt es sich um die „Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD“. In dieser sind die Einzelheiten geregelt. Ähnliche Regelungen gibt es in allen Bundesländern für die Landesbehörden. Eine Sonderregelung für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist § 191a Gerichtsverfassungsgesetz, zu der es ebenfalls eine Ausführungsverordnung gibt. All diesen Regelungen ist Folgendes zu entnehmen:

Der Betroffene selber, also nicht sein Vertreter (zum Beispiel ein blinder Rechtsanwalt) hat Anspruch auf Zugänglichmachung der ihm in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zugehenden Schriftstücke. Die Zugänglichmachung kann durch Blindenschrift, Großdruck, durch elektronische Übermittlung (Datei), durch Aufsprache oder Vorlesen erfolgen. Der Betroffene muss sagen, welche Form er wünscht. Die Behörde kann den Wunsch nur dann zurückweisen, wenn das Gewünschte „ungeeignet“ oder „zur Wahrnehmung eigener Rechte nicht erforderlich“ ist. Zu beachten ist, dass für das rechtliche Verfahren, d. h. insbesondere für die Einhaltung von Fristen, weiterhin der ganz normale Schriftverkehr in Schwarzschrift maßgeblich ist. Die Blindenschrift ist also verfahrensrechtlich kein Ersatz für die Schwarzschrift. Allerdings sollen die Schwarzschrift-Dokumente möglichst gleichzeitig mit der dem blinden

oder sehbehinderten Menschen zugänglichen Information beim Empfänger ankommen. Geht die zugängliche Information erst später zu und kann der Betreffende deshalb die ihm gesetzte Frist nicht einhalten, so kann er die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand beantragen und so die durch die Nichteinhaltung der Frist eintretenden Rechtsfolgen abwenden.

3. Barrierefreie Informationstechnik

Gemäß § 11 BGG und den parallelen Regelungen der Länder gibt es ferner einen Anspruch darauf, dass die Internetauftritte und -angebote der Behörden barrierefrei sind. Die Einzelheiten, namentlich die anzuwendenden Standards, sind in der „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV“ geregelt. Anspruchsberechtigt sind Personen, „denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist“.

4. Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Speziell für hör- und sprachbehinderte Menschen, wozu auch die hör-/sehbehinderten und die taubblinden Personen gehören, gibt es Regelungen über die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen. Es geht darin um die Bereitstellung bzw. Finanzierung von Kommunikations Helfern (z. B. von Dolmetschern), um die Wahl der Kommunikationsformen (z. B. Lormen oder taktil wahrnehmbare Gebärden) sowie um den Einsatz von Kommunikationsmitteln, z. B. akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme. Der Anspruch auf die Kommunikationshilfen besteht nicht nur bei der Wahrnehmung von Rechten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

(geregelt in § 9 BGG und in der dazu erlassenen Kommunikationshilfenverordnung sowie in parallelen Regelungen in den Ländern, in § 19 Abs. 2 SGB X und in § 186 GVG), sondern auch bei der „Ausführung von Sozialleistungen“, z. B. bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen (§ 17 Abs.2 SGB I), und – allerdings einkommens- und vermögensabhängig – allgemein bei der „Verständigung mit der Umwelt“ (§ 57 SGB IX), dort allerdings auch nur bei besonderen Anlässen.

XVII. Regelungen zur Gleichbehandlung

1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Gesetz hat das Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ Dort, wo das Gesetz gilt, verbietet es nicht grundsätzlich die Ungleichbehandlung wegen einer Behinderung. Es stellt aber an die Zulässigkeit der Ungleichbehandlung bestimmte Anforderungen. Zulässig sind zum Beispiel positive Maßnahmen zugunsten von Behinderten oder für eine bestimmte Behindertengruppe, wenn sie dem Ausgleich von Nachteilen und somit der Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen dienen sollen. Das Verbot unzulässiger Ungleichbehandlung nach dem AGG ist nicht zu verwechseln mit dem Anspruch auf Barrierefreiheit. Das Fehlen einer Rampe oder der Rollstuhlfahrerzugang über den Umweg durchs Hinterhaus mag zwar als „diskriminierend“ empfunden werden, ist aber kein Fall für das AGG. Umgekehrt allerdings enthalten das BGG und die entsprechenden Landesgesetze auch solche Vorschriften, die das Verbot der Ungleichbehandlungen zum Gegenstand haben.

2. Arbeitsmarkt, Berufsleben

Die Gleichbehandlung im Berufsleben ist in den §§ 6 ff AGG geregelt. Das Benachteiligungsverbot gilt unter anderem für die Ausschreibung eines Arbeitsplatzes und für die Auswahl der Bewerber. Zulässig ist der Ausschluss eines Bewerbers oder einer Bewerbergruppe nur dann, wenn der dafür angegebene

Grund „wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist“.

Das Benachteiligungsverbot gilt ferner für alle das Arbeitsverhältnis betreffenden Entscheidungen des Arbeitgebers bis hin zur Kündigung. Wird gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, z. B. bei der Bewerberauswahl oder bei der Entscheidung über den beruflichen Aufstieg, so gibt es allerdings keinen Anspruch auf die verwehrte Anstellung oder auf die verwehrte Beförderung. Es gibt in diesen Fällen allenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung. Und dieser Anspruch muss innerhalb von 2 Monaten schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

3. Geschäfte

Benachteiligungen im Zusammenhang mit Verträgen und anderen Rechtsgeschäften unterliegen dem AGG nur, wenn es sich um sogenannte „Massengeschäfte“ handelt. Das sind solche, „die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen“. Es geht also um die Einkäufe im Supermarkt oder beim Bäcker, um den Erwerb eines Autos vom Händler oder um das Buchen von Reisen. Wohnungsmietverträge zählen erst dann zu den „Massengeschäften“, wenn der Vermieter mehr als 50 Wohnungen vermietet. Das AGG gilt auch nicht für die in einem Testament verfügten Anordnungen.

Leider ist der vom AGG gebotene Schutz nur gering. Denn Benachteiligungen sind bei Massengeschäften schon zulässig,

wenn „ein sachlicher Grund vorliegt“. Und dies ist der Fall, „wenn die unterschiedliche Behandlung (...) der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient.“ Wer jemanden aus Sicherheitsgründen benachteiligt, braucht also nicht zu beweisen, ob die Benachteiligung wirklich geboten ist, und ob sie nicht hätte vermieden werden können.

4. Private Versicherungsverträge

In der Versicherungswirtschaft gilt das Prinzip, dass die Höhe der Versicherungsbeiträge davon abhängig ist, wie groß das zu versichernde Risiko ist. Zu hohe Risiken werden erst gar nicht versichert. Mit dem Risikoprinzip wäre es auch nicht vereinbar, wenn die Schadensursache schon vor dem Vertragsbeginn eingetreten und bekannt geworden ist. In der privaten Krankenversicherung (PKV) sind deshalb bekannte „Vorerkrankungen“ und ihre Folgen nicht oder nur mit einem erhöhten Beitrag versichert. Oder es wird bestimmten Personen der Abschluss eines Vertrages komplett verwehrt.

Das AGG gilt für Versicherungsverträge, die nach dem 22.12.2007 abgeschlossen (oder abgelehnt) worden sind. Was erlaubt das AGG dem Versicherungsunternehmen, was verbietet es? Der von der PKV vorgenommene Ausschluss von Vorerkrankungen ist dem Risikoprinzip geschuldet und verstößt deshalb nicht gegen das AGG. Wird aber der Abschluss des Vertrages aus Risikogründen verwehrt oder werden Risikozuschläge verlangt, so muss die Risikobewertung des Versicherungsunternehmens auf „relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhen“ und ein für die Vertragsverweigerung oder für den Risikozuschlag

„bestimmender Faktor“ sein. Das AGG ist hier also relativ streng: Die Darlegungs- und Beweispflicht für die die Benachteiligung rechtfertigenden Gründe liegt hier voll beim Versicherungsunternehmen.

5. Behördenentscheidungen

Das BGG § 7 Abs. 2 verbietet es den „Trägern öffentlicher Gewalt“ auf Bundesebene, dass „behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“ Der im Einzelfall Betroffene kann die Gleichbehandlung verlangen. Vergleichbare Regelungen gibt es auf Landesebene für die Landesbehörden.

XVIII. Informationen von A bis Z

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (= das „Kleingedruckte“ in Verträgen) gelten nur, wenn die andere Vertragspartei mit ihnen einverstanden ist. Das setzt voraus, dass sie für die Vertragspartei zugänglich sind. In § 305 Abs. 2 BGB heißt es: „Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss (...) der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.“ Was „zumutbar“ und „angemessen“ ist, hängt vom Einzelfall ab. Es dürfte zum Beispiel zumutbar und angemessen sein, wenn eine Versicherung dem blinden Kunden die Versicherungsbedingungen in elektronischer Form überlässt, damit er sie mit der Braille-Zeile lesen kann.

Anfechtung

Rechtsgeschäfte, wie der Abschluss eines Vertrages, können gemäß § 119 BGB angefochten werden, wenn der Betreffende über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war. Die Anfechtung muss unverzüglich nach Erkennen des Irrtums erfolgen. Der Anfechtende muss im Streitfall beweisen, dass er sich über den Inhalt der Erklärung geirrt hat, und muss unter Umständen gemäß § 122 BGB den aus dem Irrtum erwachsenen Schaden ersetzen. Der Irrtum über Tatsachen, die einen zum Abschluss des Vertrages motiviert haben, und die nicht in der Erklärung

festgehalten sind, ist für die Anfechtung nicht ausreichend. Die Behauptung, als blinder Mensch habe man den Text der unterschriebenen Urkunde nicht lesen können, reicht als Anfechtungsgrund ebenfalls nicht aus.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Werden Leistungen beantragt, so sind regelmäßig Antragsformulare mit vielen Fragen auszufüllen. Dabei hilft Ihnen der für Sie zuständige Blinden- und Sehbehindertenverein gerne. Nicht immer versteht man, wozu die eine oder andere Frage gestellt wird. Wer sich daran stößt, sollte sich um Klärung bemühen; lässt er die Frage einfach unbeantwortet, riskiert er, dass ihm die beantragte Leistung versagt wird (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Wer die beantragte Leistung bewilligt bekommt, hat der Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich Tatsachen ändern, die für die Gewährung der Leistung von Bedeutung sind. Zu diesen Änderungen gehören vor allem: der Wechsel des Wohnorts, die Aufnahme in ein Heim, der Bezug anderer Sozialleistungen, und – bei einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen – Änderungen beim Einkommen und Vermögen. Wird im Bewilligungsbescheid (wenn auch nicht unbedingt auf der ersten Seite) auf die Auskunftspflichten ausdrücklich hingewiesen, so wird das Unterlassen der Auskunft automatisch als „grob fahrlässig“ eingestuft. Mit dem Einwand, als blinder Mensch habe man den Bescheid nicht lesen können, oder – zum Beispiel – mit der Entschuldigung, man habe nicht gewusst, dass der Bezug des Pflegegeldes für das Blindengeld von Bedeutung ist, lässt sich der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht ausräumen. Die Folge ist, dass in diesen Fällen der Bewilligungsbescheid auch rückwirkend aufgehoben

werden kann und dass dann das bereits ausgezahlte Geld zurückzuzahlen ist.

Weitere Mitwirkungspflichten können sich daraus ergeben, dass die Behörde im Zusammenhang mit der Antragstellung oder mit der Leistungsgewährung ein persönliches Erscheinen des Betroffenen, eine gesundheitliche Untersuchung oder sogar eine Heilbehandlung zur Besserung des Gesundheitszustands verlangt. Die Grenzen der Mitwirkungspflicht sind in § 65 SGB I geregelt. Danach kann die Mitwirkung verweigert werden, wenn sie „dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann“, oder wenn die Untersuchung oder Behandlung „einen erheblichen Eingriff in die Unversehrtheit bedeuten“.

Beurkundungen

Wird die Erklärung eines blinden Menschen – z. B. bei Grundstücksgeschäften – notariell beurkundet, so soll ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Die Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden (§ 22 Beurkundungsgesetz). Eine Gebührenbefreiung bei Beurkundungen gibt es nur in den (seltenen) Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 2 SGB X, z. B. wenn zur Sicherung eines Darlehens, das als Sozialleistung gewährt wird, ein Grundpfandrecht bestellt wird.

Blutspenden

Blutkonserven werden nach wie vor gebraucht. Auch blinde und sehbehinderte Menschen sind dazu aufgerufen, Blut zu spenden. Augenkranke sollten jedoch zuvor ihren Augenarzt befragen, ob das Blutspenden auch tatsächlich für sie risikolos

ist. Schwierigkeiten kann es geben, wenn die Blutspende-Organisation vom Spender verlangt, dass er einen Fragebogen (zur möglichen Aids-Gefahr) ohne fremde Hilfe ausfüllt. Meist wird die Hinzuziehung einer Vertrauensperson aus dem privaten Umfeld der blinden Person nicht geduldet. Es sollte jedoch zugelassen werden, dass der blinde Mensch zusammen mit dem verantwortlichen Arzt den Fragebogen ausfüllt.

Informationsschriften

Lohnenswert ist es, sich von den Pressestellen der Ministerien (z. B. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) jeweils aktuelles Informationsmaterial zu bestimmten Fragen oder Rechtsgebieten zusenden zu lassen.

Mietverhältnisse

Mietverträge sehen regelmäßig vor, dass der Mieter für bestimmte Arbeiten, z. B. Schönheitsreparaturen, Putzarbeiten oder Anstreichen verantwortlich ist. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Mieter blind ist und diese Tätigkeiten nicht selber ausführen kann. Er muss dann entweder ein entsprechendes Unternehmen beauftragen oder sich anderer Hilfspersonen bedienen. Sind wegen der Behinderung gewisse Umbauten notwendig, damit die Wohnung barrierefrei wird, so kann der behinderte Mieter nach Absprache mit dem Vermieter auf eigene Kosten diese Baumaßnahmen vornehmen lassen. Der Vermieter ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 554 BGB zur Zustimmung verpflichtet. (Siehe auch unten das Stichwort „Wohnungskündigung“)

Personalausweise und Reisepässe

In einer Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 8.8.2005, zuletzt geändert 10.10.2005, heißt es: „Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, vom Gebot der fehlenden Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.“ Die Abbildung eines blinden Menschen mit Sonnenbrille ist somit zulässig. Für Personalausweise gilt nichts anderes.

Persönliches Budget

Gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX können Leistungen für Behinderte auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Das heißt: Der Betreffende kann sich die von ihm benötigten Leistungen, auf die er nach anderen Rechtsvorschriften einen Anspruch hat, mit dem an ihn monatlich ausgezahlten Budget selber beschaffen und kann sich somit den Leistungserbringer aussuchen. Er darf sich jedoch nicht Leistungen beschaffen, für die das Budget nicht bestimmt ist oder auf die er keinen Rechtsanspruch hat. Voraussetzung ist ferner, dass die Leistungen „budgetfähig“ sind, d. h. unter anderem, dass sie regelmäßig anfallen.

Rücktritt vom Reisevertrag

Wer wegen „höherer Gewalt“ eine gebuchte Urlaubsreise nicht antreten kann, kann den Reisevertrag kündigen und braucht dann den Reisepreis nicht zu zahlen. Als „höhere Gewalt“ gelten jedoch nur Extremfälle, etwa wenn im Urlaubsland ein

Krieg oder eine Epidemie ausbricht. Kann die Reise nicht angetreten werden, weil der Reisende oder seine Begleitperson erkrankt, weil ein naher Angehöriger stirbt oder weil zu Hause wegen Brand, Überschwemmung oder Einbruch allerhand zu tun ist, so kann der Rücktritt vom Reisevertrag erklärt werden. Man muss dann jedoch, je nachdem wie kurz die Zeit zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn ist, einen beträchtlichen Teil des Reisepreises bezahlen. Gegen diese Folge sollte man sich bei einer Reiserücktrittsversicherung vor Reiseantritt versichern. Wie bei allen Versicherungen sollte man jedoch auch hier das Kleingedruckte studiert haben, bevor man unterschreibt. Versichert ist z. B. nur der Fall der unvorhersehbaren ernsthaften Erkrankung – eine Unpässlichkeit reicht nicht aus. Ratsam ist es, nicht nur sich, sondern auch die Begleitperson zu versichern. Bei einer gemeinsamen Buchung zahlt die Versicherung für beide, wenn nur eine der beiden Personen krank wird (gilt nur für den Fall der Erkrankung, nicht für den Fall des erheblichen Vermögensschadens, z. B. Hausbrand). Vor größeren Reisen sollten Sie sich vor Unterschrift des Reisevertrages von Ihrem Hausarzt schriftlich bescheinigen lassen, dass Sie zur Reisezeit voraussichtlich reisefähig sein werden. Die Versicherung wird dann später nicht behaupten können, die Krankheit sei vorhersehbar gewesen.

Sonderurlaub

Nach einem Erlass des Bundesinnenministers vom 3.12.1984 - D I 2 - 211 413/12 - bestehen keine Bedenken, blinden Bundesbeamten für die Zeit eines Mobilitätstrainings Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung zu gewähren, soweit die Teilnahme nicht außerhalb der Dienstzeit möglich ist. Die Gewährung des

Sonderurlaubs und die Fortzahlung der Besoldung liegen jeweils im Ermessen des Dienstherrn. Angestellte im Bundesdienst können für die Zeit des Mobilitätstrainings Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge nach § 28 TVöD (entspricht dem alten § 50 Abs. 2 BAT) erhalten. Die Krankenkasse gewährt notfalls eine Geldleistung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Krankengeld. Für den Einführungslehrgang mit dem Blindenführhund gelten die vorstehenden Aussagen entsprechend. In einigen Bundesländern gibt es Landesgesetze, die einen Anspruch auf (Weiter-) Bildungsurlaub regeln. Vorgeschrieben wird meistens, dass der Veranstalter die Anerkennung der Maßnahme als Bildungsmaßnahme zu beantragen hat; sodann muss der Teilnehmer den Antrag auf Bildungsurlaub bei seinem Arbeitgeber stellen (in der Regel 6 Wochen vorher). Der zuständige Blinden- und Sehbehindertenverein gibt dazu die notwendigen Auskünfte. Viele Arbeitgeber sind darüber hinaus bereit, auch ohne gesetzliche Verpflichtung, für die berufliche Fortbildung Arbeitsbefreiung zu gewähren, weil die Fortbildung der Mitarbeiter ihrem Betrieb zugute kommt.

Testament

Testamente sind nur gültig, wenn sie eigenhändig geschrieben (also nicht getippt oder in Blindenschrift gestichelt) und unterschrieben sind oder wenn sie in der Form des „öffentlichen Testaments“ errichtet werden. Für blinde und für solche sehbehinderten Personen, die ihre Handschrift nicht mehr kontrollieren können, gibt es demnach nur die Möglichkeit des öffentlichen Testaments; sie müssen also einen Notar in Anspruch nehmen. Beim öffentlichen Testament gibt es wiederum zwei Formen: a) der Notar verfasst das Testament nach den Wünschen des Klienten und beurkundet es oder

b) er nimmt einen geschriebenen Text in Empfang und verwahrt ihn.

Ob die Variante b) für einen blinden Menschen in Betracht kommt, ob also der Text in Blindenschrift abgefasst sein kann oder ob der sehbehinderte Mensch den maschinengeschriebenen Text lesen können muss, ist umstritten. Zu empfehlen ist auf jeden Fall die Variante a), auch wenn die Gebührenrechnung des Notars dann erheblich höher ausfällt.

Unterschriften

Abgesehen von den zuvor genannten Beschränkungen bei der Niederschrift eines Testaments ist die Unterschrift eines blinden genauso rechtsverbindlich wie die eines sehenden Menschen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, Unterschriften nur dann zu leisten, wenn der Inhalt der Schriftstücke bekannt ist, z. B. von einer sehenden Vertrauensperson vorgelesen wurde. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgesehen, z. B. bei Teilzahlungs- und Darlehensgeschäften, beim Ausstellen von Schecks und Quittungen, bei der Kündigung eines Wohnungsmietvertrages oder beim Widerspruch gegen die Wohnungskündigung, so hat auch der blinde Mensch die Unterschrift handschriftlich zu leisten. Es reicht, wenn der Schriftzug erkennen lässt, dass es sich dabei um eine Folge von Buchstaben handeln soll und dass der Schreiber mit seinem Namen geradestehen will. Der Unterzeichner darf sich einer Schreibhilfe bedienen. Nicht ausreichend ist die Verwendung eines Unterschriftsstempels oder die Wiedergabe des Namens in Maschinen- oder Blindenschrift. Ein Handzeichen (Kreuzchen u. ä.) gilt erst dann als Unterschrift, wenn es beglaubigt ist. (vgl. u. a. §§ 126, 368, 492, 502, 568, 574b BGB)

Wahlen

In einem Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 20.11.1992 heißt es: „Blinde Wahlberechtigte können durch Stimmabgabe im Wahllokal oder mittels Briefwahl an Bundestagswahlen teilnehmen, indem sie ihre Stimmzettel von einer Hilfsperson kennzeichnen lassen. Sie sind dabei nicht auf die Hilfeleistungen naher Angehöriger oder des Pflegepersonals angewiesen, sondern können bei der Urnenwahl ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen und sich deren Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Hilfsperson an Eides statt erklären, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.“ Dies gilt auch heute noch und ist in den §§ 57 und 66 Bundeswahlordnung geregelt. Entsprechende Regelungen gelten für Landtags- und Kommunalwahlen und für die Wahl zum Europaparlament.

Die selbst vom Wähler mitgebrachte Wahlschablone ist gesetzlich zugelassen. Diese darf der Wähler nach dem Wahlakt nicht im Wahlraum liegenlassen, sondern muss sie mitnehmen und vernichten. Die Landesverreine des DBSV bemühen sich, bei den Bundes-, Landtags- und Europawahlen jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Wahlleitern die geeigneten Schablonen rechtzeitig herzustellen und zu verteilen. Interessierte wenden sich bitte an den örtlich zuständigen Blinden- und Sehbehindertenverein.

Wehrdienst

Eine Befreiung vom Wehrdienst, weil der Wehrpflichtige zu Hause für die Pflege einer hilfsbedürftigen Person gebraucht wird, sieht das Gesetz nicht vor. Möglich ist allenfalls eine – regelmäßig befristete – Zurückstellung vom Wehrdienst, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst „wegen persönlicher, insbesondere häuslicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.“ Ein solcher Härtefall liegt unter anderem dann vor, wenn im Fall der Einberufung die Versorgung einer hilfsbedürftigen Person gefährdet werden würde (§ 12 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz).

Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens, das für die Gewährung des Wohngeldes entscheidend ist, wird schwerbehinderten Personen mit einem GdB von 100 oder solchen mit GdB 80, wenn sie gleichzeitig häuslich pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI sind, ein Freibetrag von 1.500 Euro gewährt; bei Schwerbehinderten mit GdB unter 80, die ebenso pflegebedürftig sind, beträgt der Freibetrag 1.200 Euro (§ 13 Abs. 1 WoGG).

Wohnungsbauförderung

Bei der Förderung im sozialen Wohnungsbau wird Schwerbehinderten mit GdB 100 oder solchen mit GdB 80 und Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag von 4.500 Euro gewährt; bei Schwerbehinderten mit GdB unter 80, die pflegebedürftig sind, beträgt der Freibetrag 2.100 Euro (§ 24 WoFG). Eine zusätzliche Förderung für notwendigen Mehraufwand kann gewährt werden bei „besonderen baulichen Maßnahmen, mit denen Belange behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen

wird“ (§ 12 Abs. 2 WoFG). Unter Umständen kann auch eine Überschreitung der förderungsfähigen Wohnungsgröße, wenn sie wegen eines behinderten Bewohners angezeigt ist, zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 WoFG); die Einzelheiten richten sich nach Landesrecht. Zur Förderung des Wohnungsbaus gibt es in den einzelnen Bundesländern, d. h. auf Landesebene, eine Reihe staatlicher Programme. Interessenten sollten beim zuständigen Landesministerium nachfragen.

Wohnungskündigung

Im Fall einer unzumutbaren Härte bei einer Wohnungskündigung gibt § 574 BGB dem Mieter die Möglichkeit, der Kündigung des Mietverhältnisses zu widersprechen. Wer blind oder sehbehindert ist, kann durch die Kündigung in besonderer Weise betroffen sein. Aus dem Umstand der Blindheit allein ergibt sich allerdings noch kein Härtefall. Vielmehr müssen andere Aspekte hinzukommen: Alter oder Gesundheitsgefährdung. Zu empfehlen ist, die Beratungsangebote der Mietervereine oder die Hilfe eines in Mietsachen erfahrenen Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Zwangsvollstreckung

Unpfändbar sind § 811 Nr. 12 ZPO und § 850 a Nr. 8 ZPO Behindertenhilfsmittel und die laufenden Zahlungen von Blindengeld. Unzulässig ist es auch, bei der Bestimmung des pfändbaren Einkommens das Blindengeld als Einkommen mit einzurechnen (= „mittelbare Pfändung“). Angesparte Geldmittel, auch solche aus dem Blindengeld, sind hingegen pfändbar.

Abkürzungsverzeichnis

AGB BfD Inl	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Briefdienst, Inland
AGG	Allgemeines Gleichstellungsgesetz
AHP	Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz
B	Merkzeichen zur Inanspruchnahme der kostenlosen Beförderung einer Begleitperson
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
Bl	Merkzeichen („blind“)
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DBSV	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
EStG	Einkommensteuergesetz
G	Merkzeichen („gehbehindert“) zur Inanspruchnahme der kostenlosen Beförderung im Nahverkehr
GdB	Grad der Behinderung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
H	Merkzeichen („hilflos“)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKV	Private Krankenversicherung
RF	Merkzeichen zur Inanspruchnahme der Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch, Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch, Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch, Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch, Gesetzliche Unfallversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch, Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe
VO	Verordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Adressen

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Rungestr. 19
10179 Berlin
Tel.: (0 30) 28 53 87-0
Fax: (0 30) 28 53 87-200
E-Mail: info@dbsv.org
Internet: www.dbsv.org

Deutsche Hörfilm gGmbH

Novalisstr. 10
10115 Berlin
Tel.: (0 30) 23 55 73 40
Fax: (0 30) 2 35 57 34 33
E-Mail: info@hoerfilm.de
Internet: www.hoerfilm.de

Landesvereine im DBSV

BADEN-WÜRTTEMBERG

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.

Augartenstr. 55
68165 Mannheim
Tel.: (06 21) 40 20 31
Fax: (06 21) 40 23 04
E-Mail: info@bbsvvmk.de
Internet: www.bbsvvmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

Wölflinstr. 13
79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 3 61 22
Fax: (07 61) 3 61 23
E-Mail: info@bsv-suedbaden.org
Internet: www.bsv-suedbaden.org

Blinden- und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e. V.

Fritz-Elsas-Str. 38
70174 Stuttgart
Tel.: (07 11) 2 10 60-0
Fax: (07 11) 2 10 60-99
E-Mail: vgs@bsvobw.de
Internet: www.bsvobw.de

BAYERN

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V.

Arnulfstr. 22
80335 München
Tel.: (0 89) 5 59 88-0
Fax: (0 89) 5 59 88-266
E-Mail: info@bbsb.org
Internet: www.bbsb.org

BERLIN

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V.

Auerbacher Str. 7
14193 Berlin
Tel.: (0 30) 8 95 88-0
Fax: (0 30) 8 95 88-99
E-Mail: info@absv.de
Internet: www.absv.de

BRANDENBURG

Blinden-und-Sehbehinderten- Verband Brandenburg e.V.

Heinrich-Zille-Str. 1-6, Haus 9
03042 Cottbus
Tel.: (03 55) 2 25 49
Fax: (03 55) 7 29 39 74
E-Mail: bsvb@bsvb.de
Internet: www.bsvb.de

BREMEN

Blinden- und Sehbehinderten- verein Bremen e.V.

Schwachhauser Heerstr. 266
28359 Bremen
Tel.: (04 21) 24 40 16-10
Fax: (04 21) 24 40 16-20
E-Mail: bsv-bremen@t-online.de
Internet: www.bsvb.org

HAMBURG

Blinden- und Sehbehinderten- verein Hamburg e.V.

Holsteinischer Kamp 26
22081 Hamburg
Tel.: (0 40) 20 94 04-0
Fax: (0 40) 20 94 04-30
E-Mail: info@bsvh.org
Internet: www.bsvh.org

HESSEN

Blinden- und Sehbehinderten- bund in Hessen e.V.

Eschersheimer Landstr. 80
60322 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 15 05 96-6
Fax: (0 69) 15 05 96-77
E-Mail: info@bsbh.org
Internet: www.bsbh.org

MECKLENB.-VORPOMMERN

Blinden- und Sehbehinderten- Verein Mecklenburg- Vorpommern e.V.

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel.: (03 81) 7 78 98-0
Fax: (03 81) 7 78 98-15
E-Mail: bsvmvev@t-online.de
Internet: www.bsvmv.de

NIEDERSACHSEN

Blinden- und Sehbehinderten- verband Niedersachsen e.V.

Kühnsstr. 18
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 51 04-0
Fax: (05 11) 51 04-444
E-Mail: info@blindenverband.org
Internet: www.blindenverband.org

NORDRHEIN-WESTFALEN

Blinden- und Sehbehinderten- verband Nordrhein e.V.

Helen-Keller-Str. 5
40670 Meerbusch
Tel.: (0 21 59) 96 55-0
Fax: (0 21 59) 96 55 44
E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de
Internet: www.bsv-nordrhein.de

Blinden- und Sehbehinderten- verein Westfalen e.V.

Märkische Str. 61
44141 Dortmund
Tel.: (02 31) 55 75 90-0
Fax: (02 31) 5 86 25 28
E-Mail: info@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.

Kiefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: (0 52 31) 63 00-0
Fax: (0 52 31) 63 00-440
E-Mail: info@lbsv.org
Internet: www.lbsv.org

RHEINLAND-PFALZ

Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstr. 42
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 6 93 97 36
Fax: (0 61 31) 6 93 97 45
E-Mail: info@lbsv-rlp.de
Internet: www.lbsv-rlp.de

SAARLAND

Blinden- und Sehbehinderten- verein für das Saarland e.V.

Hoxbergstr. 1
66809 Nalbach
Tel.: (0 68 38) 36 62
Fax: (0 68 38) 31 06
E-Mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

SACHSEN

Blinden- und Sehbehinderten- Verband Sachsen e. V.

Louis-Braille-Str. 6
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 8 09 06 11
Fax: (03 51) 8 09 06 12
E-Mail: info@bsv-sachsen.de
Internet: www.bsv-sachsen.de

SACHSEN-ANHALT

Blinden- und Sehbehinderten- Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Hanns-Eisler-Platz 5
39128 Magdeburg
Tel.: (03 91) 2 89 62 39
Fax: (03 91) 2 89 62 34
E-Mail: svsa@t-online.de
Internet:
www.bsv-sachsen-anhalt.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Blinden- und Sehbehinderten- verein Schleswig-Holstein e. V.

Memelstr. 4
23554 Lübeck
Tel.: (04 51) 40 85 08-0
Fax: (04 51) 40 75 30
E-Mail: info@bsvsh.org
Internet: www.bsvsh.org

THÜRINGEN

Blinden- und Sehbehinderten- verband Thüringen e. V.

Nicolaiberg 5 a
07545 Gera
Tel.: (03 65) 8 32 22 73
Fax: (03 65) 5 29 86
E-Mail:
geschaeftsstelle@bsvt.org
Internet: www.bsvt.org

Korporative Mitglieder des DBSV

ATZ – Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde

Postfach 14 21
37594 Holzminden
Tel.: (0 55 31) 71 53
Fax: (0 55 31) 71 51
E-Mail: atz@blindENZEITUNG.de
Internet: www.blindENZEITUNG.de

Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen

c/o Deutsches Taubblindenwerk
Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 51 00 80
Fax: (05 11) 5 10 08 57
E-Mail: agtb@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

Berufsverband der Rehabilita- tionslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.

– Lebenspraktische Fähigkeiten –
Bismarckstr. 8
35037 Marburg
Tel.: (064 21) 2 24 01
E-Mail: post@bvreha.org
Internet: www.bvreha.org

Berufsverband der Reha- bilitationslehrer/-innen für Orientierung und Mobilität für Blinde und Sehbehinderte e.V. (BOMBS)

Schenkendorfstr. 16
04275 Leipzig
Tel.: (0700) 02 66 27 38
Fax: (03 41) 4 62 64 42
E-Mail:
vorstand1@bombs-online.de
Internet: www.bombs-online.de

Blindenhilfswerk Berlin e.V.

Rothenburgstr. 14/15
12165 Berlin
Tel.: (0 30) 7 92 50-31
Fax: (0 30) 7 93 14 15
E-Mail:
info@blindenhilfswerk-berlin.de
Internet:
www.blindenhilfswerk-berlin.de

Blista-Brailletec gGmbH

Industriestr. 11
35041 Marburg
Tel.: (0 64 21) 8 02 10
Fax: (0 64 21) 8 02 14
E-Mail: brailletec@brailletec.de
Internet: www.brailletec.de

**Bund zur Förderung
Sehbehinderter e.V.**

Düsseldorfer Str. 50
41460 Neuss
Tel.: (0 21 31) 1 76 30 91
Fax: (0 21 31) 1 76 30 92
E-Mail: m.reinhardt@bsf-ev.de
Internet: www.bfs-ev.de

**Bundesvereinigung Eltern
blinder und sehbehinderter
Kinder e.V.**

Eibenweg 4
52353 Düren
Tel.: (0 24 21) 92 03 97
E-Mail:
marion.boettcher@bebsk.de
Internet: www.bebsk.de

**Deutsche Blindenstudien-
anstalt e.V. – Bildungs- und
Hilfsmittelzentrum für Blinde
und Sehbehinderte**

Am Schlag 8
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 6 06-0
Fax: (0 64 21) 60 62 29
E-Mail: info@blista.de
Internet: www.blista.de

**Deutsche Zentralbücherei
für Blinde zu Leipzig**
(siehe Hörbüchereien)

**Deutscher Verein der Blinden
und Sehbehinderten in Studi-
um und Beruf e.V.**

Frauenbergstr. 8
35039 Marburg
Tel.: (0 64 21) 9 48 88-0
Fax: (0 64 21) 9 48 88-10
E-Mail: info@dvbs-online.de
Internet: www.dvbs-online.de

**Deutsches Blindenhilfswerk
e.V.**

Schulte-Marxloh-Str. 15
47169 Duisburg
Postfach 11 01 25, 47141 Duisburg
Tel.: (02 03) 35 53 77
Fax: (02 03) 37 62 39
E-Mail: info@blindenhilfswerk.de
Internet: www.blindenhilfswerk.de

**Deutsches Katholisches
Blindenwerk e.V.**

Eschstr. 12
52351 Düren
Tel.: (0 24 21) 5 11 55
Fax: (0 24 21) 5 11 84
E-Mail: dkbw.dueren@t-online.de
Internet: www.blindenwerk.de

**Deutsches Taubblindenwerk
gGmbH**

Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 51 00 80
Fax: (05 11) 5 10 08 57
E-Mail: info@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

**Esperanto-Blindenverband
Deutschlands e. V.**

Trierer Str. 45
50674 Köln
Tel.: (02 21) 24 34 96
E-Mail:
theo.speckmann@t-online.de

**Evangelischer Blinden- und
Sehbehindertendienst in
Deutschland e. V.**

Lessingstr. 5
35039 Marburg
Tel.: (0 64 21) 9 48 08-0
Fax: (0 64 21) 9 48 08-25
E-Mail: info@ebs-deutschland.de
Internet: www.ebs-deutschland.de

**Frankfurter Stiftung für Blinde
und Sehbehinderte**

Adlerflychtstr. 8-14
60318 Frankfurt a. M.
Tel.: (0 69) 95 51 24-0
Fax: (0 69) 5 97 62 96 / 5 97 35 09

E-Mail: info@sbs-frankfurt.de
Internet: www.sbs-frankfurt.de

Hamburger Blindenstiftung

Bullenkoppel 17
22047 Hamburg
Tel.: (0 40) 69 46-0
Fax: (0 40) 69 46-22 22
E-Mail: info@blindenstiftung.de
Internet: www.blindenstiftung.de

**Institut für Rehabilitation und
Integration Sehgeschädigter
(IRIS) e. V.**

Marschnerstr. 26
22081 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 29 30 26
Fax: (0 40) 22 59 44
E-Mail: info@iris-hamburg.org
Internet: www.iris-hamburg.org

**Interessengemeinschaft
Sehgeschädigter Computer-
nutzer e. V.**

Kissinger Str. 6
12157 Berlin
Tel.: (0 30) 79 78 13 01
Fax: 79 78 13 02
E-Mail: mail@pbrass.de
Internet: www.iscb.de

**Mediengemeinschaft für
blinde und sehbehinderte
Menschen e. V. (MEDIBUS)**

Am Schlag 2 a
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 606 - 315
Fax: (0 64 21) 606 - 316
E-Mail: info@medibus.info
Internet: www.medibus.info

**Pro Retina Deutschland e. V.
Selbsthilfevereinigung von
Menschen mit Netzhautdege-
neration**

Vaalser Str. 108
52074 Aachen
Tel.: (02 41) 87 00 18
Fax: (02 41) 87 39 61
E-Mail: pro-retina@t-online.de
Internet: www.pro-retina.de

**Taubblindendienst e. V.
Fachverband im Diakonischen
Werk der EKD für Taubblinde
und mehrfachbehinderte
Blinde**

Pillnitzer Str. 71
01454 Radeberg
Tel.: (0 35 28) 43 97-0
Fax: (0 35 28) 43 97-21
E-Mail: info@taubblindendienst.de

**Verband der Blinden- und
Sehbehindertenpädagogen
und -pädagoginnen e. V.**

Ohmstr. 7
97076 Würzburg
Tel.: (09 31) 2 09 21 19
Fax: (09 31) 20 92 12 33
E-Mail: vbs-gs@t-online.de
Internet: www.vbs-gs.de

**Verband für das Blindenhand-
werk**

Kühnsstr. 18
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 5 10 42 02
Fax: (05 11) 5 10 44 44
E-Mail: info@blindenverband.org

**Verein zur Förderung der
Blindenbildung e. V.**

(siehe Blindenhilfsmittelzentralen)

**Westdeutsche Blindenhör-
bücherei e. V.**

(siehe Hörbüchereien)

Korporative Mitglieder des
DBSV sind außerdem alle Ein-
richtungen, die in der Rubrik
Berufsbildungs- und Berufsförde-
rungswerke für blinde und seh-
behinderte Menschen aufgeführt
sind (außer BFW Heidelberg).

Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerk Düren gGmbH Zentrum für berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter

Karl-Arnold-Str. 132-134
52349 Düren
Tel.: (0 24 21) 5 98-0
Fax: (0 24 21) 59 81 90
E-Mail: info@bfw-dueren.de
Internet: www.bfw-dueren.de

**Berufsförderungswerk
Halle (Saale) gGmbH**
Bugenhagenstr. 30
06110 Halle
Tel.: (03 45) 13 34-0
Fax: (03 45) 13 34-333
E-Mail: info@bfw-halle.de
Internet: www.bfw-halle.de

**Berufsbildungswerk
Heidelberg gGmbH**
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 88 - 22 20
Fax: (0 62 21) 88 - 32 44
E-Mail: info@bfw.srh.de
Internet: www.srh.de/bfw

Berufsförderungswerk Mainz Zentrum für Physikalische Therapie

**Elisabeth-Dicke-Schule
gGmbH**
Lortzingstr. 4
55127 Mainz
Tel.: (0 61 31) 78 40 und 7 84 57
E-Mail: info@edsmainz.de
Internet: www.edsmainz.de

Berufsbildungswerk Stuttgart Nikolauspflege – Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen

Am Kräherwald 271
70193 Stuttgart
Tel.: (07 11) 65 64-103
Fax: (07 11) 65 64-254
E-Mail: bbw-stuttgart@nikolauspflege.de
Internet: www.nikolauspflege.de

Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Helen-Keller-Str. 5
97209 Veitshöchheim
Tel.: (09 31) 90 01-0
Fax: (09 31) 90 01-105
E-Mail: info@bfw-wuerzburg.de
Internet: www.bfw-wuerzburg.de

**LWL-Berufsbildungswerk
Soest
Förderzentrum für blinde und
sehbehinderte Menschen**
Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: (0 29 21) 6 84-0
Fax: (0 29 21) 6 84-109
E-Mail: bbwsoest@lwl.org
Internet: www.lwl-bbw-soest.de

**SFZ-Berufsbildungswerk für
Blinde und Sehbehinderte
gGmbH**
Flemmingstr. 8c
09116 Chemnitz
Tel.: (03 71) 33 44-0
Fax: (03 71) 33 44-350
E-Mail: zentrale@sfz-chemnitz.de
Internet: www.sfz-chemnitz.de

Hilfsmittelzentralen

Deutscher Hilfsmittelversand der blista und des VzFB

Am Schlag 2-12
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 60 60
Fax: (0 64 21) 60 62 29
E-Mail: info@blista.de
Internet: www.blista.de

Landeshilfsmittelzentrum für Blinde und Sehbehinderte Sachsen

Louis-Braille-Str. 6
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 8 09 06 24
Fax: (03 51) 8 09 06 27
E-Mail: lhz@bsv-sachsen.de
Internet: www.lhz-sachsen.de

Verein zur Förderung der Blindenbildung gegr. 1876 e.V.

Bleekstr. 26
30559 Hannover
Tel.: (05 11) 9 54 65-32
Fax: (05 11) 9 54 65-85
E-Mail: v.vzfb@vzfb.de
Internet: www.vzfb.de

Einige Landesvereine unterhalten
eigene Hilfsmittelverkaufsstellen
bzw. Hilfsmittelausstellungen.

Kur- und Erholungseinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen

AURA-Hotel „Ostseeperlen“ Boltenhagen

Strandpromenade 53
23946 Ostseebad Boltenhagen
Tel.: (03 88 25) 37 00
Fax: (03 88 25) 3 70 43
E-Mail: ostseeperlen@t-online.de
Internet: www.ostseeperlen.de

AURA-Hotel Saulgrub

Kur- und Begegnungszentrum
Anerkanntes Sanatorium und
Rehabilitationseinrichtung für
Blinde und Sehbehinderte
Alte Römerstr. 41-43
82442 Saulgrub
Tel.: (0 88 45) 99-0
Fax: (0 88 45) 99-121
E-Mail: saulgrub@bbsb.org

AURA-Hotel

Timmendorfer Strand

Strandallee 196
23669 Timmendorfer Strand
Tel.: (0 45 03) 60 02-0
Fax: (0 45 03) 60 02-72
E-Mail: timmendorfer-strand@
aura-hotels.de

AURA-Pension „Brockenblick“

Amelungsweg 8
38855 Wernigerode
Tel.: (0 39 43) 26 21-0
Fax: (0 39 43) 26 21 26
E-Mail: aurapension.
brockenblick@t-online.de
Internet:
www.blindenfoerderungswerk.de

AURA-Pension Haus „Grünes Herz“

Schwimmbachstr. 4
99887 Georgenthal
Tel.: (03 62 53) 3 05-0
Fax: (03 62 53) 3 05-36
E-Mail: info@aura-pension-
georgenthal.de
Internet:
www.aura-pension-georgenthal.de

AURA-Pension

„Haus Hubertus“ Mündersbach gGmbH

Hubertusweg 4
56271 Mündersbach
Tel.: (0 26 80) 95 10-0
Fax: (0 26 80) 95 10-57
E-Mail:
aura-muendersbach@bsbh.org

AURA-Pension

„Villa Rochsburg“

Schlossstr. 17

09328 Lunzenau/OT Rochsburg

Tel.: (03 73 83) 8 38 00

Fax: (03 73 83) 8 34 99

E-Mail: villa@bsv-sachsen.de

Internet: www.villa-rochsburg.de

AURA-Zentrum Bad Meinberg

Oberförster-Feige-Weg 1

32805 Horn-Bad Meinberg

Tel.: (0 52 34) 9 04-0

Fax: (0 52 34) 9 04-284

E-Mail: info@aura-zentrum.de

Internet: www.aura-zentrum.de

Blindenkur- und Erholungs- heim Rudolf-Kraemer-Haus

Forchenhalde 40

75378 Bad Liebenzell

Tel.: (0 70 52) 92 04-0

Fax: (0 70 52) 92 04-418

E-Mail:

info@rudolf-kraemer-haus.de

Internet:

www.rudolf-kraemer-haus.de

Einige Landesvereine bieten für ihre Mitglieder auch Ferienwohnungen bzw. Bungalows an.

Hörbüchereien

Bayerische Blindenhör- bücherei e.V.

Lothstr. 62
80335 München
Tel.: (0 89) 12 15 51-0
Fax: (0 89) 12 15 51-23
Anrufbeantworter:
(0 89) 12 15 51-21
E-Mail: info@bbh-ev.org

Berliner Blindenhörbücherei

Berliner Allee 193-197
13088 Berlin
Tel.: (0 30) 82 63 111
Tel. u. Fax: (0 30) 92 37 41 00
E-Mail:
info@berliner-hoerbuecherei.de
Internet:
www.berliner-hoerbuecherei.de

Blindenhörbücherei der Stimme der Hoffnung e.V.

Sandwiesenstr. 35
64665 Alsbach-Hähnlein
Tel.: (0 62 57) 5 06 53 35
Fax: (0 62 57) 5 06 53 84
E-Mail:
bhb@stimme-der-hoffnung.de
Internet:
www.stimme-der-hoffnung.de

Deutsche Blinden-Bibliothek in der Deutschen Blinden- studienanstalt e.V.

Am Schlag 8
35037 Marburg
Postfach 11 60, 35001 Marburg
Tel.: (0 64 21) 6 06-267
Fax: (0 64 21) 6 06-269
Hörerbetreuung: 6 06-265
Leserbetreuung: 6 06-237
E-Mail: dbb@blista.de
Internet: www.blista.de

Deutsche Katholische Blindenbücherei GmbH

Graurheindorfer Str. 151 a
53117 Bonn
Tel.: (02 28) 55 94 90
Fax: (02 28) 55 94 919
E-Mail: dkbbbonn@t-online.de
Internet:
www.blindenbuechereibonn.de

Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig

Gustav-Adolf-Str. 7
04105 Leipzig
Tel.: (03 41) 71 13-0
Fax: (03 41) 71 13-125
E-Mail: info@dzbl.de
Internet: www.dzbl.de

Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst in Deutschland e. V.

Blindenhörbücherei
Lessingstr. 5
35039 Marburg
Tel.: (0 64 21) 9 48 08-20 /-22
Fax: (0 64 21) 9 48 08-25
E-Mail: hoerbuecherei@
ebs-Deutschland.de
Internet: www.ebs-Deutschland.de

Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e. V. (MEDIBUS)
(Anschrift siehe Korporative Mitglieder)

Norddeutsche Blindenhörbücherei e. V.
Herbert-Weichmann-Str. 44-46
22085 Hamburg
Tel.: (0 40) 22 72 86-0
Fax: (0 40) 22 72 86-20
E-Mail: nbh@blindenbuecherei.de
Internet: www.blindenbuecherei.de

Westdeutsche Blindenhörbücherei e. V.
Harkortstr. 9
48163 Münster
Tel.: (02 51) 71 99 01
Fax: (02 51) 71 28 46

E-Mail: wbh@wbh-online.de
Internet: www.wbh-online.de

Weitere Einrichtungen und Organisationen

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.
Schumannstr. 35
53113 Bonn
Tel.: (02 28) 21 31 34
Fax: (02 28) 21 73 98
E-Mail:
bkd.geschaefsstelle@t-online.de
Internet:
www.kriegsblindenbund.de

Literatur zum Blindenwesen (aidos) in der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V.
Marbacher Weg 18
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 6 06-311
Fax: (0 64 21) 6 06-316
E-Mail: aidos@blista.de
Internet: www.blista.de

NOAH Albinismus Selbsthilfegruppe e. V.
Grüner Weg 3a
51503 Rösrath
Tel.: (07 00) 252 464 76 87 bzw.

(07 00) ALBINISMUS
Fax: (0 22 05) 90 81 22
E-Mail: info@albinismus.de
Internet: www.albinismus.de

**Rehabilitationseinrichtung
für Blinde und Sehbehinderte
(RES) der Deutschen Blinden-
studienanstalt e. V.**

Am Schlag 8
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 6 06-173
Fax: (0 64 21) 6 06-177

**Stiftung Centralbibliothek
für Blinde**

Herbert-Weichmann-Str. 44-46
22085 Hamburg
Tel.: (0 40) 22 72 86-11
Fax: (0 40) 22 72 86-20
E-Mail: cb@blindenbuecherei.de
Internet: www.blindenbuecherei.de

**Verein für Blindenwohlfahrt
Neukloster e. V.**

August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster
Tel.: (03 84 22) 30-0
Fax: (03 84 22) 2 02 50
E-Mail:
info@rehazentrum-neukloster.de
Internet:
www.rehazentrum-neukloster.de

**Wissenschaftliche Bibliothek
der Deutschen Zentralbüche-
rei für Blinde zu Leipzig**

Gustav-Adolf-Str. 7
04106 Leipzig
Tel.: (03 41) 71 13-115
Fax: (03 41) 71 13-125
E-Mail: info@dzb.de
Internet: www.dzb.de

Rat und Hilfe

erhalten blinde und sehbehinderte Menschen
unter der bundesweiten Rufnummer

01805 – 666 456 (€ 0,14/Min.; Stand 08/2008)

Über diese Rufnummer werden Sie mit der nächstgelegenen Beratungsstelle des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes verbunden. Dort erfahren Sie unter anderem mehr über

- rechtliche Themen (Rehabilitation, Schwerbehindertenausweis, gesetzliche Leistungen, Arbeitsrecht, etc.),
- Bildungsangebote,
- Hilfsmittel,
- Hör- und Blindenschriftbüchereien,
- Veranstaltungen für blinde und sehbehinderte Menschen in Ihrer Nähe.

